



Handbuch
Sozialhilfe

Handbuch Sozialhilfe

© Mai 2013. Überarbeitete Version März 2016. Alle Rechte vorbehalten.

Insbesondere sind Veröffentlichungen – auch auszugsweise – nur nach vorgängiger Zustimmung durch das Sozialamt des Kantons Zug gestattet.

Kanton Zug – Direktion des Innern

Sozialamt

Neugasse 2, 6300 Zug

www.zg.ch/sozialamt

Zur Bedeutung dieses Handbuchs

Das Handbuch «Sozialhilfe des Kantons Zug» ist ein Nachschlagewerk für Fachpersonen. Es erläutert und konkretisiert die gesetzlichen Erlasse und die [SKOS-Richtlinien](#). Zusätzlich gibt es praktische Empfehlungen mit dem Ziel, Fachpersonen (auch) bei juristischen Fragen zu unterstützen.

Für die Sozialhilfe sind im Kanton Zug in erster Linie die Einwohner- und Bürgergemeinden zuständig. Sie übernehmen seit dem 1.1.2006 die Kosten der Sozialhilfe ohne Beteiligung des Kantons; deshalb macht das Handbuch nur vereinzelt Angaben zu Detailfragen oder konkreten Beträgen.

Das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) wurden mehrfach revidiert. Die letzten grösseren Teilrevisionen traten per 1.1.2008 (SHG und SHV) und 1.1.2015 (SHV) in Kraft.

Die Unterstützung richtet sich gemäss [§ 9 SHV](#) nach den aktuellsten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat kann ergänzende und präzisierende Vorschriften zu den SKOS-Richtlinien erlassen oder festlegen, dass bestimmte Teile nicht angewendet werden. So wurden mit der am 1.1.2015 in Kraft getretenen Teilrevision der Sozialhilfeverordnung die bis dahin im Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2005 geregelten Ausführungsbestimmungen über Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen aufgehoben und in die Sozialhilfeverordnung und damit den amtlich publizierten Rechtsbestand des Kantons Zug überführt.

Das Handbuch dient folgenden Zielen:

Rechtsgleichheit

Die SKOS-Richtlinien enthalten einheitliche und transparente Kriterien zur Beurteilung der Situation von Menschen, die finanzielle Unterstützung im Sinn der Sozialhilfe brauchen. Das Handbuch unterstützt alle Zuger Fachleute in der Aufgabe, Sozialhilfebeziehende fair und rechtsgleich zu behandeln.

Rechtssicherheit

Das kantonale Handbuch Sozialhilfe konkretisiert die SKOS-Richtlinien und die kantonale Gesetzgebung. Es ermöglicht, dass im Kanton, in den einzelnen Gemeinden oder in ähnlichen Fällen gleich entschieden wird. Das Handbuch soll bei der Rechtsanwendung als Orientierung gelten.

Qualitätssicherung

Das kantonale Handbuch ermöglicht eine gewisse Vereinheitlichung der Praxis in den verschiedenen Sozialdiensten. Damit dient es der Qualitätssicherung.

Entscheidungshilfe für die Praxis

Das Handbuch lässt den Gemeinden finanziellen Spielraum im Umgang mit situationsbedingten Leistungen. Fachpersonen erhalten Entscheidungshilfen, besonders für die Ausübung des behördlichen Ermessens.

Wirtschaftliche Aspekte

Als Nachschlagewerk trägt das Handbuch zur effektiven und effizienten Praxis in der Sozialhilfe bei.

Das Handbuch «Sozialhilfe des Kantons Zug» verzichtet so weit wie möglich auf Wiederholung der SKOS-Richtlinien. Es wird in Ergänzung zu den rechtlichen Grundlagen und insbesondere zum Ordner SKOS-Richtlinien verwendet. Die Gliederung orientiert sich am SKOS-Richtlinienordner.

Inhaltsverzeichnis

A	<u>Voraussetzungen und Grundsätze</u>	11
A1	<u>Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern</u>	11
–	Rechtsgrundlagen	11
–	Grundsatz	11
–	Kostentragung	11
A2	<u>Unterstützung von Auslandschweizerinnen und -schweizern</u>	12
–	Rechtsgrundlagen	12
–	Grundsatz	12
–	Kostentragung	12
A3	<u>Unterstützung von EU-/EFTA-Angehörigen</u>	13
–	Rechtsgrundlagen	13
–	Grundsatz	13
–	Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis L EU/EFTA)	14
–	Personen mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA Ausweis B EU/EFTA)	14
–	Personen mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA (Ausweis C EU/EFTA)	16
–	Kostentragung	16
–	Meldung an das Amt für Migration	16
A4	<u>Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern</u>	17
(ohne EU-/EFTA-Angehörige)		17
–	Rechtsgrundlagen	17
–	Allgemeines	17
–	Unterstützungswohnsitz	18
–	Kostentragung	18
–	Meldung an das kantonale Amt für Migration	18
A5	<u>Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern nach Asylrecht</u>	19
–	Rechtsgrundlagen	19
–	Grundsatz	19
–	Zuständigkeit Kanton	20
–	Zuständigkeit Gemeinden	20
–	Kostentragung	20

A6	<u>Subsidiarität und Subsidiaritätsleistungen im Kanton Zug</u>	21
–	Rechtsgrundlagen	21
–	Grundsatz	21
–	Abklärungen	22
–	Leistungskatalog	23
A7	<u>Verfahrensablauf in der Sozialhilfe</u>	24
–	Rechtsgrundlagen	24
–	Grundsatz	24
–	Vorgehen	25
A8	<u>Auflagen und Weisungen</u>	28
–	Rechtsgrundlagen	28
–	Grundsatz	28
–	Vorgehen	29
A9	<u>Leistungskürzungen und Sanktionen</u>	30
–	Rechtsgrundlagen	30
–	Grundsatz	30
–	Vorgehen	31
A10	<u>Bussen</u>	32
–	Rechtsgrundlagen	32
–	Grundsatz	32
–	Vorgehen	32
–	Bussenhöhe und Verjährung	32
B	<u>Materielle Grundsicherung</u>	33
B1	<u>Grundlagen</u>	33
–	Rechtsgrundlagen	33
–	Grundsatz	33
–	Unterstützungsbedürftigkeit	34
•	Eintrittsgrenze	34
•	Austrittsgrenze	34
•	Darlehen	34
–	Unterstützung von selbständig Erwerbenden	35
–	Unterstützung von jungen Erwachsenen	36
–	Unterstützung von Personen in Wohngemeinschaften	38
–	Unterstützung von Personen mit Schulden	39

B2	<u>Kosten für den Lebensunterhalt</u>	40
– Personen in stationären Einrichtungen		40
– Personen ohne festen Wohnsitz		41
– Teilweiser Aufenthalt in unterstütztem Haushalt		41
– Ausstehende AHV-Beiträge		41
B3	<u>Wohnkosten</u>	42
– Obergrenzen für die Wohnkosten		42
– Vorgehen bei überhöhten Wohnkosten		43
– Mietzinsdepot		44
– Mietkosten während stationärem Aufenthalt		44
B4	<u>Medizinische Grundversorgung</u>	45
– Ausstehende Rechnungen im Rahmen des obligatorischen		
Krankenversicherungsgesetzes (KVG)		45
– Individuelle Prämienverbilligung (IPV)		46
– Zahnbehandlungskosten		46
C	<u>Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen</u>	47
C1	<u>Grundlagen</u>	47
– Rechtsgrundlagen		47
– Grundsatz		47
– Vorgehen		48
• Verfassungsgrundsätze		48
• Kriterien		49
C2	<u>Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)</u>	53
– Integrationszulage (IZU) für Jugendliche und junge Erwachsene		54
D	<u>Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration</u>	55

E	<u>Anrechnung von Einkommen und Vermögen</u>	56
E1	<u>Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)</u>	56
–	Rechtsgrundlagen	56
–	Grundsatz	56
–	Berechnung der Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)	57
E2	<u>Einkommen und Vermögen von Minderjährigen</u>	58
–	Rechtsgrundlagen	58
–	Grundsatz	58
•	Einkommen	58
•	Vermögen	58
–	Vorgehen	59
•	Unterhaltsleistungen und Vermögen	59
•	Erwerbstätige Jugendliche	60
E3	<u>Grundeigentum</u>	61
–	Rechtsgrundlagen	61
–	Grundsatz	61
–	Sicherstellung	61
–	Vorgehen	62
E4	<u>Fahrzeug und Fahrzeugbenutzung</u>	63
–	Rechtsgrundlagen	63
–	Grundsatz	63
•	Vermögensliquidation	64
•	Zulässige Benutzung des Fahrzeugs	64
•	Kurzfristige Unterstützung (1. Halbjahr)	64
•	Längerfristige Unterstützung (nach 1. Halbjahr)	65
–	Vorgehen	65
–	Weiterführende Literatur und Urteile	66
E5	<u>Rückerstattung</u>	67
–	Rechtsgrundlagen	67
–	Grundsatz	67
–	Zuständigkeit	68
–	Verwirkung des Rückerstattungsanspruches	68
–	Erläuterungen	68
–	Vorgehen	70
–	Literaturhinweise	70

F	<u>Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten</u>	71
F1	<u>Verwandtenunterstützungspflicht</u>	71
–	Rechtsgrundlagen	71
–	Grundsatz	71
–	Zuständigkeit	71
–	Verjährung	71
–	Erläuterungen	71
–	Vorgehen	73
–	Weiterführende Literaturhinweise	73
F2	<u>Entschädigung für Haushaltführung</u>	74
G	<u>Rechtsgrundlagen</u>	75
G1	<u>Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ZUG</u>	75
–	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 11 ZUG)	75
•	Zweck und Geltungsbereich	75
•	Begriffe	75
•	Unterstützungen	76
•	Unterstützungswohnsitz	76
•	Aufenthalt	78
–	Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern (Art. 12 – 19 ZUG)	79
•	Zuständigkeit	79
•	Kostenersatz	79
–	Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 20 – 23 ZUG)	81
•	Zuständigkeit	81
•	Kostenersatz	81
–	Verschiedene Bestimmungen (Art. 24 – 28 ZUG)	82
–	Zuständigkeit, Verfahren und Rechtspflege (Art. 29 – 34 ZUG)	82
–	Weiterführende Literaturhinweise	83

G2	<u>Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE</u>	84
–	Rechtsgrundlagen	84
–	Ziel und Zweck der IVSE	84
–	Die 4 Bereiche der IVSE (Einrichtungstypen)	85
–	Der Wohnkanton als Kostengarant	85
–	Kostenübernahmegarantie und Leistungsabgeltung	86
–	Eigenleistung	86
–	Nebenkosten	87
–	Wahlfreiheit und Selbstbestimmung	87
–	Weiterführende Literaturhinweise	87
G3	<u>Überblick Bundesrechtliche Grundlagen</u>	88
G4	<u>Überblick Kantonalrechtliche Grundlagen</u>	89
G5	<u>Literatur</u>	91
H	<u>Praxishilfen</u>	92
–	Verfügung mit Verzicht auf schriftliche Begründung	92
–	Verfügung mit schriftlicher Begründung	93
–	Verfügung einer Leistungskürzung/Sanktion	95
–	Abtretung	96
	<u>Revision 2016</u>	97
	<u>Revision 2015</u>	99

A Voraussetzungen und Grundsätze

A1 Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Rechtsgrundlagen

- Art. 115 Bundesverfassung (BV; [SR 101](#))
- Art. 4 ff., Art. 11, Art. 14 ff. Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; [SR 851.1](#))
- §§ 27, 28, 31, 32 und 33 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- §§ 6, 9 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))

Grundsatz

Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden durch die Einwohnergemeinde am Wohnsitz im Kanton Zug unterstützt (§ 27 Bst. a [SHG](#); [Art. 4 ff. ZUG](#)). Für hilfsbedürftige Zuger Kantonsbürgerinnen oder -bürger, die in ihrem Heimatort wohnen, sind die Bürgergemeinden zuständig (§ 28 Bst. a [SHG](#)).

Die Einwohnergemeinden sind für die Nothilfe von Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Aufenthalt in der Gemeinde zuständig (§ 27 Bst. b [SHG](#); [Art. 11 ZUG](#)).

Kostentragung

Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 32 und 33 [SHG](#) im innerkantonalen Verhältnis und nach den [Art. 14 ff. ZUG](#) im interkantonalen Verhältnis.

A2 Unterstützung von Auslandschweizerinnen und -schweizern

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA; [SR 852.1](#))
- Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; V-ASG; [SR 195.11](#))
- Art. 1 Abs. 3 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; [SR 851.1](#))

Grundsatz

Der Bund gewährt Auslandschweizerinnen und -schweizern, die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen ([Art. 1 BSDA](#)). Als Auslandschweizerinnen und -schweizer gelten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten ([Art. 2 BSDA](#)).

Halten sich Auslandschweizerinnen und -schweizer vorübergehend in der Schweiz auf und werden sie in dieser Zeit bedürftig (z.B. notfallmässige Spitäleinweisung), schliesst dies die Zuständigkeit des Bundes gemäss BSDA nicht aus. Sie verlieren ihren Auslandschweizerstatus nicht.

Müssen Auslandschweizerinnen und -schweizer, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, nach ihrer Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden, so übernimmt der Bund die Kosten längstens für drei Monate, vom Tag der Rückkehr an gerechnet. Die Sozialhilfeleistungen richten sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Aufenthaltskantons ([Art. 3 Abs. 1 BSDA](#)). Nach Ablauf dieser drei Monate gelangt das BSDA nicht mehr zur Anwendung, und die Unterstützung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Aufenthalts- resp. Wohnkantons.

Kostentragung

Die Kosten für die Notfallhilfe an bedürftige Auslandschweizerinnen und -schweizer, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, werden vom Bund zurückerstattet ([Art. 41 Abs. 3 V-ASG](#)).

Nach ununterbrochenem Auslandaufenthalt von mindestens drei Jahren werden bei der *definitiven Rückkehr* die Unterstützungskosten der ersten drei Aufenthaltsmonate vom Bund zurückerstattet ([Art. 3 Abs. 1 BSDA](#)).

A3 Unterstützung von EU-/EFTA-Angehörigen

Rechtsgrundlagen

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; [SR 0.142.112.681](#))
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; [SR 142.20](#))
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; [SR 142.201](#))
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; [SR 851.1](#))
- §§ 20, 27 und 32 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- Abkommen vom 9. September 1931 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte (Fürsorgeabkommen; [SR 0.854.934.9](#))

Grundsatz

Gemäss FZA haben EU-/EFTA-Angehörige das Recht, sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben oder nach Beendigung des unterjährigen Arbeitsverhältnisses noch bis zu sechs Monate im Land zu bleiben, um sich eine Beschäftigung zu suchen. Die Arbeitsuchenden haben im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen leisten. Sie können während der Dauer dieses Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden ([Art. 2 Abs. 1](#) Anhang I FZA sowie [Art. 24 Abs. 3](#) Anhang I FZA).

Für Arbeitnehmende und ihre Familienangehörigen gelten die gleichen steuerlichen und sozialen Vergünstigungen wie für die inländischen Arbeitnehmenden und ihre Familien ([Art. 9 Abs. 2](#) Anhang I FZA; vgl. auch Nichtdiskriminierung und Inländergleichbehandlung nach [Art. 2](#) und [7 lit. a](#) FZA). Dies schliesst den Zugang zur Sozialhilfe mit ein.

Benötigt eine Person aus einem EU-/EFTA-Staat, die sich im Kanton Zug aufhält, in der Schweiz aber keinen Wohnsitz hat, sofortige Hilfe, so ist die Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig ([Art. 21 Abs. 1 ZUG](#) bzw. § 27 Bst. b [SHG](#)). Einschränkungen der Hilfeleistungen für Personen in Notfällen, Personen auf der Durchreise oder illegal anwesende Personen sind möglich (§ 20 Abs. 3 [SHG](#)). Für EU-/EFTA-Angehörige ohne Anwesenheitsregelung (z.B. Touristinnen oder Touristen oder Grenzgängerinnen und -gänger) muss zumindest die erforderliche Notfallhilfe geleistet werden. Bei Notfällen infolge Unfall oder Krankheit ist zudem, sofern nötig, für die Rückkehr der bedürftigen Person in den Wohnsitz- oder Heimatstaat zu sorgen, sobald die Transportfähigkeit vorliegt bzw. falls nicht ein Arzt aus zwingenden medizinischen Gründen von der Reise abrät.

Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis L EU/EFTA)

Stellensuchende aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten

EU-/EFTA-Angehörige können sich während drei Monaten zur Stellensuche in der Schweiz aufhalten, ohne dass sie hierfür eine Bewilligung benötigen. Nach diesem bewilligungsfreien Aufenthalt kann ihnen eine Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche erteilt werden. Stellensuchende können gemäss FZA von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden (Nothilfe vorbehalten).

Arbeitnehmenden und ihren Angehörigen mit Kurzaufenthaltsbewilligung steht jedoch der Zugang zur ordentlichen Sozialhilfe offen, solange sie über eine gültige Bewilligung verfügen (Diskriminierungsverbot).

Personen mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis B EU/EFTA)

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA der Angehörigen von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird erteilt, wenn EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger den Nachweis einer *unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung* erbringen. Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird ohne weitere Umstände um fünf Jahre verlängert bzw. zu einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, wenn Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllen. Bei der ersten Verlängerung kann die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffenden Personen seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos sind. Diese Personen haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, sofern die Voraussetzungen einer Notlage erfüllt sind (§§ 19 ff. [SHG](#)).

Selbständig erwerbende Personen aus allen EU-/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, wenn sie ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können. Sie müssen nachweisen, dass sie ein regelmässiges, existenzsicherndes Einkommen haben. Bei Zweifeln kann jederzeit ein Nachweis verlangt werden. Im Fall einer Bedürftigkeit haben diese Personen deshalb nur während des Verlängerungsverfahrens Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Nach rechtskräftiger Abweisung sowie bei Widerruf der Bewilligung besteht lediglich ein Anspruch auf Nothilfe nach den Bestimmungen von § 20 Abs. 3 [SHG](#).

Erwerbslose aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten

Erwerbslose erhalten eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, wenn sie nachweisen können, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, so dass sie während des Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen ([Art. 24 Abs. 1 lit. a](#) Anhang I zum FZA). Wenn die finanziellen Mittel gleichwohl nicht ausreichen und Sozialhilfe beantragt wird, ist eine Wegweisung möglich; denn die erwähnte Voraussetzung für den Aufenthalt (keine Sozialhilfebedürftigkeit) wird nicht mehr erfüllt. In der Folge kann die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA entzogen werden. Im Fall einer Bedürftigkeit haben diese Personen deshalb nur während des Verlängerungsverfahrens Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Nach rechtskräftiger Abweisung sowie bei Widerruf der Bewilligung besteht lediglich ein Anspruch auf Nothilfe nach § 20 Abs. 3 [SHG](#).

Zusammenfassung:

Bei Personen,

- die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden,
- die nicht erwerbstätig sind (Stellensuchende, Rentnerinnen und Rentner, andere Nichterwerbstätige, Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger [vgl. [Art. 23](#) Anhang I FZA]) oder
- die freiwillig auf ihre Arbeitnehmereigenschaften verzichtet haben,
werden eigene finanzielle Mittel betreffend ihres Aufenthalts in der Schweiz vorausgesetzt. Beanspruchen solche Personen aber trotzdem Sozialhilfe, so erlischt ihr Anwesenheitsrecht. Eine bestehende Bewilligung kann widerrufen und die betroffenen Personen können weg- oder allenfalls ausgewiesen werden. *Ihnen ist daher bei Bedürftigkeit höchstens Nothilfe zu leisten (§ 20 Abs. 3 [SHG](#)) und eine entsprechende Meldung an das Amt für Migration einzureichen.*

Personen mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA (Ausweis C EU/EFTA)

Bei EU-/EFTA-Angehörigen richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, weil das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürgerinnen und Bürger der 15 alten EU-Staaten und der EFTA erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für die zehn neuen EU-Staaten bestehen noch keine derartigen Vereinbarungen. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, sofern die Voraussetzungen einer Notlage erfüllt sind (§§ 19 ff. [SHG](#)).

Kostentragung

Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 32 ff. [SHG](#) und [Art. 23 ZUG](#). Vorbehalten bleibt sie für Personen mit französischer Staatsangehörigkeit, soweit es sich um Kranke und Gebrechliche, Kinder und Schwangere sowie Wöchnerinnen und stillende Mütter ([Art. 1](#) und [4](#) des Fürsorgeabkommens) handelt. Ein bestehender ordentlicher Anspruch auf Sozialhilfe endet erst mit der rechtskräftigen Wegweisung bzw. nach Ablauf der angesetzten Ausreisefrist.

Meldung an das Amt für Migration

Der Bezug von Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländern ist dem kantonalen Amt für Migration zu melden ([Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG](#); [Art. 82 Abs. 5 VZAE](#)). Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffenen Personen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten.

A4 Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern (ohne EU-/EFTA-Angehörige)

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz für die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; [SR 142.20](#))
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; [SR 142.201](#))
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; [SR 851.1](#))
- §§ 20 und 27 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))

Allgemeines

Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz werden vom Wohnkanton bzw. der Wohngemeinde (aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, des Bundesrechts oder völkerrechtlicher Verträge) und in Notfällen vom Aufenthaltskanton bzw. der Aufenthaltsgemeinde unterstützt ([Art. 20 ZUG](#) bzw. § 27 Bst. a und b [SHG](#)). Vorbehalten bleibt die Wegweisung aufgrund des AuG oder die Heimschaffung, gestützt auf bilaterale Fürsorgeabkommen ([Art. 22 ZUG](#)). Im Kanton Zug ansässige ausländische Staatsangehörige (ohne EU-/EFTA-Angehörige) sind sozialhilferechtlich wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger zu behandeln, d.h. auf sie kommen das Sozialhilferecht und die [SKOS-Richtlinien](#) gleichermaßen zur Anwendung.

Benötigen ausländische Staatsangehörige, die sich im Kanton Zug aufhalten, in der Schweiz aber keinen Wohnsitz haben, sofortige Hilfe, so sind die Aufenthaltsgemeinden unterstützungspflichtig ([Art. 21 Abs. 1 ZUG](#) bzw. § 27 Bst. b [SHG](#)). Einschränkungen der Hilfeleistungen für Personen in Notfällen, Personen auf der Durchreise oder illegal anwesende Personen sind möglich (§ 20 Abs. 3 [SHG](#)). Für Ausländerinnen und Ausländer ohne Anwesenheitsregelung (z.B. auch bei Touristinnen und Touristen) muss zumindest die erforderliche Nothilfe geleistet werden. Bei Notfällen infolge Unfall oder Krankheit ist zudem, sofern nötig, für die Rückkehr der Bedürftigen in den Wohnsitz- oder Heimatstaat zu sorgen, sobald die Transportfähigkeit vorliegt bzw. falls nicht ein Arzt aus zwingenden medizinischen Gründen von der Reise abrät.

Unterstützungswohnsitz

Ein Unterstützungswohnsitz gemäss [Art. 4 Abs. 1 ZUG](#) setzt voraus, dass sich ausländische Staatsangehörige mit der Absicht des dauernden Verbleibens im Kanton Zug aufhalten und hier ihren Lebensmittelpunkt haben. Ein Lebensmittelpunkt im Kanton Zug liegt nur dann vor, wenn die Absicht dauernden Verbleibens realisierbar ist und ihr insbesondere keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erfüllen in der Regel diese Voraussetzungen.

Verfügt jemand über keine Bewilligung oder besteht (nach vormaliger Kurz-, Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) eine rechtskräftige Wegweisung oder ein Einreiseverbot, kann grundsätzlich auch kein Unterstützungswohnsitz begründet werden ([Art. 60 ff. AuG](#)). Diese Personen sind, sofern angezeigt, im Rahmen der Nothilfe zu unterstützen (§ 20 Abs. 3 [SHG](#)).

Kostentragung

Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 32 ff. [SHG](#) und [Art. 23 ZUG](#).

Meldung an das kantonale Amt für Migration

Der Bezug von Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländern ist dem kantonalen Amt für Migration zu melden ([Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG](#); [Art. 82 Abs. 5 VZAE](#)). Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffenen Personen die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten.

A5 Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern nach Asylrecht

Rechtsgrundlagen

- Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention; [SR 0.142.30](#))
- Asylgesetz (AsylG; [SR 142.31](#))
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; [SR 142.312](#))
- Bundesgesetz für die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; [SR 142.20](#))
- § 12^{bis} Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- § 10 Abs. 1 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))
- | – Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich ([BGS 861.42](#))

Grundsatz

Gemäss Asylrecht sind folgende Personenkategorien zu unterscheiden:

- Asylsuchende Personen mit hängigem Asylverfahren (Ausweis N)
- Personen mit rechtskräftigem negativen Asylentscheid/NAE oder Nichteintretentsentscheid/NEE (kein Ausweis)
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)
- Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Anerkannte Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (ohne Ausweis)
- Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)

Für asylsuchende Personen ([Art. 80 Abs. 1 AsylG](#)), vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ([Art. 86 Abs. 1 AuG](#)) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ([Art. 80 Abs. 1 AsylG](#)) gewährleistet der Kanton die notwendige Sozialhilfe. Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe kann von den Ansätzen für die einheimische Bevölkerung abweichen. Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sind die soziale, sprachliche und berufliche Integration und die Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu fördern.

Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden ([Art. 82 Abs. 1 AsylG](#)). Ist der fristgerechte Vollzug eines Wegweisungsentscheides nicht möglich, kann das kantonale Sozialamt auf Ersuchen NEE- und NAE-Personen Nothilfe gewähren (§ 1 Bst. b der [Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich](#)). Gemäss § 11 der vorerwähnten Verordnung ist die Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten (vgl. [Art. 82 Abs. 3 AsylG](#)).

Für Personen mit einem positiven Asylentscheid, mit einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung verweist das Bundesrecht in [Art. 82 Abs. 1 AsylG](#) für die Sozialhilfe auf das kantonale Recht. Gemäss [Art. 3 Abs. 1 AsylV 2](#) richten sich bei Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht. Sie sind den Einheimischen gleichgestellt; der besonderen Lage dieser Personen namentlich in Bezug auf die berufliche, soziale und kulturelle Integration ist speziell Rechnung zu tragen ([Art. 23 Flüchtlingskonvention](#); [Art. 82 Abs. 5 AsylG](#), [Art. 86 Abs. 2 AuG](#)).

Zuständigkeit Kanton

Der Kanton ist, gestützt auf § 12^{bis} Abs. 1 [SHG](#) für die Ausrichtung von Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, die nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, zuständig, soweit nicht der Bund verantwortlich ist. Für die Art und Höhe der Unterstützung ist § 5 (Unterstützungsrichtlinien) und für die Ausrichtung der Nothilfe § 11 der [Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich](#) massgebend.

Zuständigkeit Gemeinden

Die Einwohnergemeinden sind für die Ausrichtung von Sozialhilfe an Personen mit einem positiven Asylentscheid, die im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind (mit Ausweis C), zuständig (§ 27 Bst. a [SHG](#)). Für die Art und Höhe der Unterstützung sind die entsprechenden Normen des Sozialhilfegesetzes massgebend (§§ 14 ff. und 19 ff. [SHG](#)).

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können (§ 12^{bis} Abs. 3 [SHG](#)).

Kostentragung

Der Kanton gewährleistet Sozialhilfe und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich, die nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, dies gemäss § 12^{bis} Abs. 1 Bst. a und b [SHG](#). Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden (§ 12^{bis} Abs. 2 [SHG](#)).

Die Kostentragung der Gemeinden für Personen mit Niederlassungsbewilligung richtet sich nach § 32 [SHG](#).

A6 Subsidiarität und Subsidiaritätsleistungen im Kanton Zug

Rechtsgrundlagen

- Art. 5a Bundesverfassung (BV; [SR 101](#))
- § 2^{bis} Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- A.5.2 Richtlinien Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS-Richtlinien](#))

Grundsatz

Der Grundsatz der Subsidiarität ist in seiner allgemeinen Ausprägung als Ausdruck von Selbstverantwortung und Mitverantwortung gegenüber der Gemeinschaft in [Art. 5a BV](#) verankert; er wird beim Recht auf Hilfe in Notlagen berücksichtigt ([Art. 12 BV](#)) und spielt eine Rolle bei der Erreichung der in [Art. 41 BV](#) gefassten Sozialziele. Das Subsidiaritätsprinzip ist im Sozialhelferecht von besonderer Bedeutung, da im Rahmen des Subsidiaritätsgrundsatzes auch die Frage des Bestehens eines Anspruches zu klären ist.

Im Bereich sozialer Dienstleistungen und Institutionen der indirekten Sozialhilfe bedeutet Subsidiarität die allfällige Übernahme von ungedeckten (Betriebs-)Aufwendungen durch den Kanton oder die Gemeinden. Dies bedeutet, dass der Kanton oder die Gemeinden nur dann Unterstützung leisten, wenn nicht andere Stellen (z.B. Trägerschaften sozialer Einrichtungen) die jeweiligen Aufgaben erfüllen.

Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der direkten Sozialhilfe (wirtschaftlichen Hilfe) und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Recht der Wahl zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe. Sozialhilfeleistungen werden demnach nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber Möglichkeiten der Selbsthilfe, Leistungsverpflichtungen Dritter und freiwilligen Leistungen Dritter.

Abklärungen

Die Sozialhilfe springt also nur ein bei

- Personen, die sich nicht mehr selbst helfen können: mit ihrer Arbeitskraft und dem daraus erzielten Einkommen, mit ihrem Vermögen, mit ihren Ansprüchen an Privatversicherungen, Schadenersatz etc.;
- Personen, denen kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder kantonale Sozialleistungen zustehen, z.B. Arbeitslosen- oder Krankentaggelder, Invalidenrenten, Zusatzleistungen, Arbeitslosenhilfe etc.;
- Personen, die keine Hilfe von nahen Verwandten erhalten.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist jedoch immer dann zu durchbrechen, wenn zwar ein Anspruch auf Leistungen Dritter besteht, die Leistungspflicht jedoch nicht rechtzeitig erfüllt wird, so dass eine Notlage eintritt. Wird also beispielsweise ein Anspruch von Gesuchstellenden gegenüber einer Haftpflichtversicherung bestritten oder beansprucht eine Rentenabklärung längere Zeit, so hat die Sozialhilfe den finanziellen Engpass, der dadurch entsteht, zu überbrücken. In derartigen Fällen muss sich die Sozialhilfebehörde die nicht liquiden Ansprüche im Umfang der geleisteten Vorschüsse abtreten lassen. Aufgabe der Sozialhilfebehörden ist es, die Gesuchstellerinnen und -steller auf bestehende Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen und sie bei der Geltendmachung der Ansprüche zu unterstützen.

Das Subsidiaritätsprinzip verlangt jedoch nicht, dass hilfsbedürftige Personen zunächst alle Möglichkeiten freiwilliger Leistungen ausschöpfen müssen, bevor sie um Sozialhilfe nachsuchen können. Bei der Bemessung der Sozialhilfe sind einzige freiwillige Leistungen zu berücksichtigen, die tatsächlich erbracht werden oder aufgrund von Zusicherungen ohne Weiteres erhältlich sind. Unzulässig wäre es somit, Sozialhilfeleistungen davon abhängig zu machen, dass zuerst bei privaten Sozialwerken Unterstützungsgesuche eingereicht worden sind.

Leistungskatalog (nicht abschliessend)

Leistungen	Grundlage	Link
Bundesrechtliche Leistungen		
Alters und Hinterlassenenversicherung AHV	SR 831.10	www.akzug.ch
Arbeitslosenversicherung ALV	SR 837.0	www.akzug.ch
Ergänzungsleistungen EL	SR 831.30	www.akzug.ch
Erwerbsersatz EO	SR 834.1	www.akzug.ch
Invalidenversicherung IV	SR 831.20	www.akzug.ch
Familienzulagen FZ	SR 836.2	www.akzug.ch
Militärversicherung MV	SR 833.1	www.suva.ch
Mutterschaftsentschädigung MSE	SR 834.1	www.akzug.ch
Krankenversicherung KV	SR 832.10	www.akzug.ch
Opferhilfe	SR 312.5	 Opferhilfe">www.zug.ch > Opferhilfe
Unfallversicherung UV	SR 832.20	www.suva.ch
Kantonale Leistungen		
Arbeitslosenhilfe	BGS 845.5	www.akzug.ch
Ausbildungsbeiträge	BGS 416.21	 Stipendienstelle">www.zug.ch > Stipendienstelle
Individuelle Prämienverbilligung IPV	BGS 842.6	www.akzug.ch
Ergänzungsleistungen	BGS 841.7	www.akzug.ch
Mutterschaftsbeiträge	BGS 826.25	www.akzug.ch
Alimenteninkasso und Bevorschussung	BGS 213.711	www.eff-zett.ch/fachstellen
Mietzinsbeiträge	BGS 851.211	 Mietzinsbeiträge">www.zug.ch > Mietzinsbeiträge
Unentgeltliche Rechtspflege – in Verwaltungssachen	BGS 162.1	 Verwaltungsrechts-pflege">www.zug.ch > Verwaltungsrechts-pflege
– im Zivilprozess	SR 272	 Zivil- und Strafrechtspflege">www.zug.ch > Zivil- und Strafrechtspflege
– im Strafprozess	SR 312	
Private Leistungen		
Krankenversicherung VV		div. private Versicherungen
2. Säule BVG	SR 831.40	div. private Versicherungen
3. Säule	SR 831.8	div. private Versicherungen
private Unfallversicherung		div. private Versicherungen
Haftpflichtversicherung		div. private Versicherungen
Hausratversicherung		div. private Versicherungen
Lebensversicherung		div. private Versicherungen
Taggeldversicherung	Art. 324a OR	div. private Versicherungen
Brandversicherung		div. private Versicherungen

A7 Verfahrensablauf in der Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; [BGS 162.1](#))
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger (ZUG; [SR 851.1](#))
- Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- A.5.1 bis A.5.2 und A.8.1 bis A.8.3 [SKOS-Richtlinien](#)

Grundsatz

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Zug ([VRG](#)) ist grundsätzlich auf das Verfahren zur Gewährung von Sozialhilfe durch die Einwohner- oder Bürgergemeinden anwendbar, dazu auch auf den Rechtsschutz bei Streitfragen betreffend Gewährung von Sozialhilfe. Die entsprechenden Bestimmungen sind zweckdienlich, soweit im Sozialhilfegesetz nicht eine Spezialnorm zu finden ist. Verhandlungssprache ist Deutsch. Sinnvollerweise ist bei Beginn der Unterstützungsabklärung den antragstellenden Personen ein Merkblatt mit den wichtigsten Rechten und Pflichten im Sozialhilfebereich abzugeben, wenn möglich in der Sprache der Antragstellenden.

Während des Verfahrens ist die individuelle Situation zu berücksichtigen. Unter Umständen kann sich nach einer ersten Klärung des Sachverhalts eine Notunterstützung aufdrängen.

Vorgehen

Arbeitsschritte	Grundlage	Form
Gesuchstellung		
– Eingang Gesuch	§14, 19 SHG	schriftlich
Zuständigkeitsprüfung	§ 6 VRG	
– örtlich	Art. 4 ZUG	
– funktional (Einwohner- oder Bürgergemeinde)	§ 27, 28 SHG	
– Bei Unzuständigkeit besteht eine Weiterleitungspflicht an die zuständige Behörde.	§ 7 VRG	
– Im Streitfall: formaler Entscheid	§ 19 VRG	schriftlich
Sachverhaltsabklärung		
– Untersuchung von Amtes wegen	§ 12 VRG	mündlich
– Individualisierungsprinzip, Beurteilung des Einzelfalls	§ 2 SHG	und
– Subsidiaritätsabklärung	§ 2 ^{bis} SHG	schriftlich
– Prüfung der Abtretung von Leistungen	§ 16 SHG	
– Einbezug der betroffenen Person in die Abklärung, Hinweis auf die Auskunfts- und Meldepflicht	§ 3, 4 und 5 SHG	
– Abklärung bei der Partei selber und Dritten, Bezug von Urkunden, Augenschein, allenfalls Einholen von Gutachten	§ 13 VRG	
– Pflicht zur Prüfung der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen	§ 12 ^{ter} SHG	
– Prüfung von Auflagen und Weisungen	§ 21 ^{bis} SHG	
– Prüfung von Leistungskürzungen	§ 21 ^{ter} SHG	
Rechtliches Gehör		
– Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Verweigerung der Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.	§ 16 VRG	persönlich oder mittels Kopien
– Den betroffenen Personen ist vor dem formalen Entscheid das rechtliche Gehör (Mitteilung der Inhalte und der Beweggründe) zu gewähren. Die betroffenen Personen können eine Stellungnahme abgeben.	§ 15 VRG	mündlich oder schriftlich

Arbeitsschritte	Grundlage	Form
Entscheid¹		
– Sowohl Ablehnung wie Gewährung von Sozialhilfe sind in einem schriftlichen Entscheid zu eröffnen.	§ 19 Abs. 1 VRG	schriftlich
– In Briefform angefertigte Entscheide sind als solche zu bezeichnen.	§ 19 Abs. 2 VRG	Briefform möglich
– Schriftliche Begründung	§ 20 Abs. 1 VRG	
– Verzicht auf eine schriftliche Begründung ist möglich, sofern dem Begehrten der antragstellenden Person voll entsprochen wird und keine Rechte Dritter betroffen sind.	§ 20 Abs. 2 VRG	
– Rechtsmittelentscheide können im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitgeteilt werden. Innerst 30 Tagen kann schriftlich ein vollständig begründeter Entscheid verlangt werden.	§ 20 Abs. 3 VRG	
– Rechts- und Kostenspruch	§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VRG	
– Rechtsmittelbelehrung	§ 19 Abs. 1 Ziff. 3 VRG	
– Rechtsmittelinstanz im Bereich Sozialhilfe: Gemeinderat oder Regierungsrat	§ 40 Abs. 1 VRG	
– In Ausnahmefällen: Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aus zwingenden Gründen. Entzug ist im Entscheid zu begründen.	§ 45 Abs. 1 VRG	

¹ Gemäss § 11 Abs. 1 SHG ist der zuständige Gemeinderat die Sozialbehörde der Gemeinde und daher zuständig für Entscheide. Der Gemeinderat hat nach § 84 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) die Möglichkeit, durch Gemeinbeschluss eine Angelegenheit einem anderen Organ zuzuweisen. Demnach ist es möglich, dass in einer Gemeinde der Sozialdienst mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist und er demzufolge auch selbständig verfügen kann. Wenn dies der Fall ist, kann zuerst beim Gemeinderat und danach beim Regierungsrat Beschwerde gegen den jeweiligen Entscheid erhoben werden.

Arbeitsschritte	Grundlage	Form
Versand		
– Aufführen des Datums des Entscheides und Versand-datum		
– Mitteilung durch Postzustellung	§ 19 Abs. 1 Ziff. 4 VRG	schriftlich
– Wenn mündliche Eröffnung, nachträgliche Zustellung durch Post	§ 21 Abs. 1 VRG § 21 Abs. 3 VRG	einge-schrieben
Rechtskraft		
– Soweit keine Beschwerde erhoben wird, erhält die Verfügung nach Ablauf der Beschwerdefrist (20 Tage) seit Erhalt der Verfügung Rechtskraft (Details bezüglich Fristen siehe VRG).	§ 43 Abs. 1 VRG (§§ 10 und 11 VRG)	
Umsetzung		
– Kostengutsprache	§ 21 SHG	Vereinba-rung mit Klientinnen und Klien-ten
– Bargeld bzw. Check, Auszahlung via Bank/Post, Aus-zahlungsmodalitäten		

A8 Auflagen und Weisungen

Rechtsgrundlagen

- §§ 19 f. und 39 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; [BGS 162.1](#))
- §§ 21^{bis} und 21^{ter} Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- A.8.1 bis A.8.3 [SKOS-Richtlinien](#)

Grundsatz

Sinn und Zweck der Sozialhilfe sind die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit der Sozialhilfeempfängerin oder des -empfängers unter Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität. Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Grundsatzes der Gleichbehandlung können Hilfesuchenden daher Auflagen gemacht und Weisungen erteilt werden. Diese müssen sich auf die Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sein, die Lage der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen zu verbessern (§ 21^{bis} [SHG](#)). Der mit einer Auflage verfolgte Zweck muss sich also zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken.

Inhalt

Auflagen und Weisungen unterliegen der Begründungspflicht. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid, eine Auflage oder Weisung zu erteilen, stützt. Ein Hinweis auf die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen des Auflagen- und Weisungsrechts (§ 21^{bis} [SHG](#)) alleine genügt diesen Anforderungen nicht. Zudem muss sich die Begründung mit den im Rahmen des rechtlichen Gehörs geltend gemachten Standpunkten auseinandersetzen (vgl. dazu nachstehend "Vorgehen").

Die betroffene Person muss ferner unmissverständlich wissen, was mit der Auflage oder Weisung von ihr verlangt wird sowie welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage oder Weisung nach sich zieht. Die Rechtsfolge der Verletzung oder Missachtung von Weisungen und Auflagen ist im Anordnungsentscheid explizit zu erwähnen (vgl. für die Möglichkeit einer allfälligen Leistungskürzung § 21^{ter} Abs. 2 [SHG](#)).

Form

Zur Form der Auflagen und Weisungen (einfache Schriftform, Verfügungsform) äussert sich das SHG nicht näher; verlangt wird lediglich, dass auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung schriftlich aufmerksam zu machen ist.

Es ist aber Folgendes zu beachten: Auflagen und Weisungen sind individuelle, im Einzelfall an die betroffene Person gerichtete Hoheitsakte, durch die konkrete Pflichten festgelegt werden. Deshalb handelt es sich bei einer Auflage oder Weisung materiell um eine Verfügung. Dies gilt unabhängig davon, ob das Schreiben, mit dem eine Auflage oder Weisung

erteilt wird, als Verfügung bezeichnet wird oder nicht und ob darin eine Rechtsmittelbelehrung angeführt wird oder nicht (vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N 884 m.w.H.).

Die Form ist daher auch nicht massgebend für die Frage der Anfechtbarkeit einer Auflage oder Weisung. Auch ein nicht explizit als Verfügung bezeichnetes Schreiben kann gemäss den nachfolgenden Grundsätzen angefochten werden: Als sog. Zwischenverfügungen sind Auflagen und Weisungen nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In allen anderen Fällen sind Auflagen und Weisungen als Zwischenverfügungen ausschliesslich zusammen mit dem Endentscheid (z.B. Leistungskürzung) anfechtbar (vgl. Art. 93 Abs. 1 BGG).

Vorgehen

Die betroffene Person muss vor Erlass der Auflage oder Weisung Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum Sachverhalt zu äussern.

Es empfiehlt sich, das Schreiben, mit dem eine Auflage oder Weisung erteilt wird, als Zwischenverfügung zu bezeichnen und mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen: "Diese Verfügung ist mit dem Endentscheid anfechtbar. Sie kann innert XXX Tagen bei XXX mit XXX selbständig angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart. [XXX]."

Adressatinnen oder Adressaten der Auflage oder Weisung sind die unterstützungsbedürftigen Personen, nicht aber Angehörige oder andere Drittpersonen.

Werden Auflagen oder Weisungen nicht eingehalten, so führt dies nicht ohne Weiteres zur angedrohten Rechtsfolge. Vielmehr hat die Behörde - wiederum nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips - im Einzelfall zu entscheiden, ob die erfolgte Verletzung/Missachtung der Auflage/Weisung den Vollzug der angedrohten Rechtsfolge (z.B. Leistungskürzung) rechtfertigt (siehe nachfolgendes Kapitel).

A9 Leistungskürzungen und Sanktionen

Rechtsgrundlagen

- § 21^{ter} Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- A.8.1 bis A.8.3 [SKOS-Richtlinien](#)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; [BGS 162.1](#))

Grundsatz

Die wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Zug kann gekürzt, verweigert oder eingestellt werden, falls Anordnungen der Sozialdienste nicht befolgt werden, die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert wird oder die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, die ausgerichteten finanziellen Leistungen zweckentfremdet verwendet oder die erteilten Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden (§ 21^{ter} [SHG](#)). Neben der Leistungskürzung kann bei Nichteinhaltung von Auflagen und Weisungen zusätzlich die Ungehorsamsstrafe nach [Art. 292 StGB](#) angedroht werden (§ 96 Abs. 2 [VRG](#)). In der entsprechenden Verfügung ist im Dispositiv (Rechtsspruch) der [Wortlaut](#) dieses Artikels aufzuführen.

Die Sanktionierung der Verletzung von Mitwirkungspflichten, Auflagen oder Weisungen setzt voraus, dass die verfügten Verpflichtungen verhältnismässig und für die betroffenen Personen zumutbar sind. Generell müssen die gewählte Sanktion und die verfügte Dauer der Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zum konkreten Fehlverhalten stehen. Unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens ist die Kürzung auf maximal 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20 Prozent und mehr ist diese in jedem Fall auf maximal 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen. Die maximale Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig. Der mögliche Kürzungsumfang ist in Kapitel A.8.2 der [SKOS-Richtlinien](#) geregelt.

Die gänzliche Einstellung der Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe stellt einen schweren Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Personen dar. Das Verhältnismässigkeitsprinzip spielt deshalb eine grosse Rolle. Die gänzliche Einstellung der Leistung von wirtschaftlicher Hilfe ist nur bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips oder fehlender Bedürftigkeit zulässig. Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht nur, wenn die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn die Notlage von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar ist. Weiter hat die hilfesuchende Person alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, indem sie eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit nicht annimmt oder einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf ein Ersatzkommen nicht geltend macht, ist eine (Teil-)Einstellung der Sozialhilfe wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips bzw. fehlender Bedürftigkeit zu prüfen: Im Umfang des erzielbaren

Ersatzeinkommens besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit (Kap. A.8.3 der [SKOS-Richtlinien](#)).

Vorgehen

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, eine Leistungskürzung, eine Einstellung der Leistungen oder eine andere Sanktion ohne Erlass einer schriftlichen und begründeten Verfügung durchzusetzen. Eine vorgängige Ermahnung oder formelle Androhung ist nicht notwendig; hingegen sind die betroffenen Personen bereits im schriftlichen Entscheid bezüglich der Erteilung von Auflagen oder Weisungen explizit auf die Möglichkeit der Leistungskürzung aufmerksam zu machen (§ 21^{ter} Abs. 2 [SHG](#)).

Im Verfahren zur Anordnung von Leistungskürzungen oder Sanktionen ist den betroffenen Personen das rechtliche Gehör zu gewähren ([Art. 29 BV](#); §§ 15 f. [VRG](#)).

Die konkrete Leistungskürzung, -verweigerung oder -einstellung ist mittels einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.

Einer allfälligen Beschwerde kommt gemäss § 45 [VRG](#) aufschiebende Wirkung zu. Ob sie aus zwingenden Gründen ausnahmsweise entzogen werden kann, ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden und in jedem Fall zu begründen.

A10 Bussen

Rechtsgrundlagen

- § 41^{bis} Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- § 93 Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG; [BGS 161.1](#))
- Art. 103 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; [SR 311.0](#))

Grundsatz

Ist nach Ansicht der Sozialbehörde ein Tatbestand erfüllt, der nach § 41^{bis} SHG zu einer Busse führt, gilt das gleiche Vorgehen wie bei anderen Straftatbeständen (z.B. Betrug). Bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (Pikett-Staatsanwalt Tel. 041 728 46 00) ist durch die Behörde oder eine Privatperson Anzeige zu erstatten.

Vorgehen

Die Strafuntersuchungsorgane klären den Tatbestand von Amtes wegen ab. Observation käme nur bei Verdacht auf Betrug in Frage, nicht aber bei § 41^{bis} SHG, da es sich lediglich um eine Übertretung handelt. Möglich wären aber z.B. Hausdurchsuchungen oder das Verlangen von Kontoauszügen bei Ämtern oder Behörden im In- und Ausland.

Bussenhöhe und Verjährung

Die Höhe der Busse richtet sich nach [Art. 106 Abs. 1 StGB](#) und beträgt zwischen Fr. 1.– bis Fr. 10'000.–, je nach Verschulden. Bussen werden unbedingt ausgesprochen. Mit Zustimmung betroffener Personen kann die Busse in gemeinnützige Arbeit umgewandelt (z.B. bei Zahlungsunfähigkeit) oder ratenweise bezahlt werden. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag bis höchstens drei Monate ausgesprochen ([Art. 106 Abs. 2 StGB](#)).

Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren ([Art. 109 StGB](#)).

B Materielle Grundsicherung

B1 Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- §§ 20, 22, 27, 28, 31, 32 und 33 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- §§ 6, 9 ff. Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))
- A.6 und B.1 bis B.4 [SKOS-Richtlinien](#)
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; [BGS 161.1](#))
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#))
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; [BGS 842.1](#))
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; [SR 831.30](#))
- Ergänzungsleistungen (EG ELG; [BGS 841.7](#))
- Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL (ELKV; [BGS 841.714](#))

Grundsatz

Die materielle Grundsicherung richtet sich in Bezug auf die Ausgestaltung und das Ausmass nach den gesetzlichen Erlassen und den aktuellen Richtlinien der SKOS. Dieses Kapitel beinhaltet Präzisierungen und Ergänzungen zu den [SKOS-Richtlinien](#). Im Sinne der Rechtsgleichheit ist eine einheitliche Anwendung der Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe anzustreben. Da der Vollzug der Sozialhilfe im Kanton Zug Sache der Gemeinden ist, handelt es sich bei den folgenden Ausführungen um Empfehlungen zuhanden der Gemeinden ohne rechtsverbindlichen Charakter. Die Ausnahme bilden die Kapitel zur Bemessung der Eintritts- und Austrittsgrenze (siehe folgende Seite) sowie die Regelung der Einkommensfreibeträge (Kap. E) und Integrationszulagen (Kap. D). Diese sind seit dem 1.1.2015 in der [Verordnung zum Sozialhilfegesetz](#) (SHV) geregelt.

Unterstützungsbedürftigkeit

Eintrittsgrenze

Die Eintrittsgrenze zum Bezug von Sozialhilfeleistungen bemisst sich in Anlehnung an die [SKOS-Richtlinien](#) wie folgt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt.
- Mietkosten inkl. Nebenkosten (überhöhte Wohnkosten siehe Kap. B.3).
- Krankenkassenprämien gemäss KVG (unter Anrechnung der Prämienverbilligung).
- Notwendige, ausgewiesene Erwerbsunkosten wie berufsbedingte Reisespesen und Fremdbetreuung der Kinder während berufsbedingter Abwesenheit.
- Begründete situationsbedingte Leistungen gemäss [SKOS-Richtlinien](#).
- Einkommensfreibetrag ([§ 9a Abs. 2 SHV](#)).

Austrittsgrenze

Die Austrittsgrenze ist erreicht, sobald das Einkommen einer Person deren Bedarf einschliesslich Einkommensfreibetrag und allfällige Integrationszulagen deckt ([§9f SHV](#)).

Darlehen

Das Zuger Sozialhilfegesetz bietet die Möglichkeit, bei einer vorübergehenden Notlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes ein Darlehen auszurichten (§ 17 Abs. 1 [SHG](#)). Dieser Paragraf kann wie folgt zur Anwendung gelangen:

- nur in Ausnahmefällen und somit nur zurückhaltend;
- nur bei Vorliegen einer vorübergehenden Notlage; daher dient das Darlehen als rasche Überbrückungshilfe, und es ist damit zu rechnen, dass Hilfesuchende innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit wieder in normalen finanziellen Verhältnissen sein werden und damit in der Lage, für die Rückzahlung des Darlehens aufzukommen;
- nur subsidiär; daher geht die ordentliche wirtschaftliche Hilfe auch bei vorübergehender Notlage prinzipiell vor.

Zu beachten ist Folgendes:

- Es ist der Sozialbehörde nicht erlaubt, sämtliche Hilfeleistungen in Darlehensform zu gewähren, ansonsten die Grundsätze über die Rückerstattung der Sozialhilfe in unzulässiger Weise umgangen und die bedürftige Person nur noch in grössere Not gedrängt würde.
- Es liegt im Ermessen der Sozialbehörde, ob dem Antrag einer hilfesuchenden Person auf Gewährung eines Darlehens zuzustimmen ist.
- Verzinsbarkeit, Rückzahlungen und Sicherheitsleistungen sind gemäss § 17 Abs. 2 SHG vertraglich zu regeln.

Unterstützung von selbstständig Erwerbenden

Als selbstständig Erwerbende werden in der Regel Erwerbstätige eingestuft, deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge leisten. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob tatsächlich eine selbständige Tätigkeit vorliegt (eigene Arbeitsorganisation, unternehmerisches Risiko, eigene Buchhaltung, Werbung, Betriebsstätte etc.) oder ob diese nur zum Schein besteht (Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation, umfassende Weisungs- und Kontrollbefugnisse durch die Auftragsgeberin oder den Auftraggeber etc.). So sind z.B. Raumpflegerinnen und -pfleger (auch in Privathaushalten) regelmässig als unselbständige Personen tätig. Nähere Informationen zur Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sind auf der [Website des Staatssekretariats für Wirtschaft \(SECO\)](#) zu finden.

Inhaberinnen und Inhaber einer Aktiengesellschaft gelten nicht als selbstständig Erwerbende, sondern als Angestellte der AG (zu beachten sind in solchen Fällen insbesondere die Vermögenswerte in Form der Aktien).

Grundsätzlich ist es nicht Sache der Sozialhilfe, selbstständig Erwerbende zu unterstützen, wenn deren Betriebe nicht kostendeckend sind. Nach entsprechender Prüfung sind solche Personen in der Regel aufzufordern, ihren Betrieb zu liquidieren und sich um eine Anstellung zu bemühen. In Bezug auf die Unterstützung von selbstständig Erwerbenden wird auf die entsprechende Praxishilfe der SKOS verwiesen (H.7 [SKOS-Richtlinien](#)).

Bei fehlender Vermittlungsfähigkeit kann die zuständige Behörde einer selbständigen Erwerbstätigkeit einer sozialhilfeabhangigen Person zustimmen, wenn der erzielbare Ertrag mindestens den Betriebsaufwand deckt. Die betroffene Person ist zu einer minimalen Rechnungsführung anzuhalten. Die Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten (Kap. H.7 [SKOS-Richtlinien](#)).

Unterstützung von jungen Erwachsenen

Grundsätze

Entsprechend den [SKOS-Richtlinien](#) gelten alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr in der Sozialhilfe als "junge Erwachsene". Junge Erwachsene sollen durch materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen.

Die spezielle Situation von jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schulpflicht ins Berufsleben sollte gewichtet werden. Die Unterstützung von jungen Erwachsenen erfordert angepasste Angebots- und Programmstrukturen, welche die Beratungs- und Motivationsarbeit sowie das Coaching stärker in den Vordergrund stellen. Primäres Ziel ist es immer, die Chancen der jungen Erwachsenen bei der Ausbildung und beim Berufseinstieg zu verbessern. Dem Abschluss einer den Fähigkeiten angemessenen Erstausbildung sollte dabei höchste Priorität beigemessen werden, da sie langfristig das Risiko einer längeren Unterstützungsbedürftigkeit mindert. Die Eltern sind nach Möglichkeit frühzeitig in den Hilfsprozess einzubeziehen.

Die SKOS unterscheidet bei den jungen Erwachsenen zwischen verschiedenen Klientengruppen:

- Junge Erwachsene ohne Erstausbildung
- Junge Erwachsene in Erstausbildung
- Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung

Die Besonderheiten der verschiedenen Klientengruppen sind dem Kapitel H.11 der [SKOS-Richtlinien](#) zu entnehmen.

Unterstützungsberechnung

Von jungen Erwachsenen ohne oder in Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Gemäss [SKOS-Richtlinien](#) sind junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften zu unterstützen (vgl. Kapitel F.5 der [SKOS-Richtlinien](#)). Grundsätzlich wird bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann ein Mietanteil angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nicht zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeit beinhaltet dabei sowohl finanzielle (Sicherung des Existenzminimums, Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen etc.) wie auch persönliche (Beziehung, Nachhaltigkeit etc.) Aspekte.

Die Finanzierung einer eigenen Wohnung wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe (z.B. wenn eine junge erwachsene Person vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit einen

eigenen Haushalt geführt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert hat) bestehen. Wenn junge Erwachsene bereits bei Eintritt in die Sozialhilfe einen eigenen Haushalt führen und keine besonderen Umstände eine Weiterführung rechtfertigen, ist analog vorzugehen wie bei überhöhten Wohnkosten (siehe Kap. 9.2.).

Jungen Erwachsenen, denen aus zwingenden Gründen das Führen eines eigenen Haushalts zugestanden wird, erhalten einen um 20 Prozent reduzierten Grundbedarf, sofern sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen und keine Kinder betreuen (Kap. B.4 der [SKOS-Richtlinien](#)).

Leben junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung, wird nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt - umgerechnet auf die Einzelperson - unterstützt.

Unterstützung von Personen in Wohngemeinschaften

Die [SKOS-Richtlinien](#) unterscheiden in den Unterstützungen von Personen in Wohngemeinschaften zwischen familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften und Zweck-Wohngemeinschaften. Die Qualifizierung der Wohn- und Lebensform der unterstützten Personen gilt es vorzunehmen, auch wenn dies in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Die Verbrauchsstruktur der verschiedenen Wohnformen ist zu beachten.

Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

Unter den Begriff familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren. Sie leben zusammen, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern). Durch das gemeinsame Führen des Haushaltes entspricht der Bedarf der Wohn- und Lebensgemeinschaft jenem der Unterstützungseinheit gleicher Grösse, wobei nicht unterstützte Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen, alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen haben. Bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften, in denen nicht alle Personen unterstützt werden, wird nur der auf die unterstützte/n Person/en anfallende Mietanteil berücksichtigt. Ist dieser der Haushaltsgrösse nicht angemessen, ist zu prüfen, ob die Betroffenen mittels Auflage aufgefordert werden sollen, eine günstigere Mietgelegenheit zu suchen oder ein Zimmer unterzuvermieten.

Zweck-Wohngemeinschaft

Mit Zweck-Wohngemeinschaften sind Personengruppen gemeint, welche mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten, wobei die Haushaltsführung vorwiegend getrennt erfolgt. Die Synergieeffekte entfallen somit grösstenteils. Dennoch werden durch das gemeinsame Wohnen einzelne Kosten, die im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Festnetz, Internet, Gebühren, Zeitungen). Bei der Berechnung des Grundbedarfs ist deshalb - unabhängig von der Anzahl Personen im Haushalt - auf den Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt bzw. für die jeweilige Unterstützungseinheit (z.B. Elternteil mit Kind in einer WG) abzustellen, wobei der Grundbedarf dann um 10 Prozent reduziert wird ([Kapitel B.2.4 der SKOS-Richtlinien](#)).

Hinsichtlich der Bemessung der Wohnkosten gilt es zu berücksichtigen, dass Personen in Zweck-Wohngemeinschaften einen grösseren Wohnbedarf haben als Personen in familienähnlichen Wohngemeinschaften. So wird beispielsweise in einer Zweck-Wohngemeinschaft das Schlafzimmer nicht geteilt. Eine Person in einer Zweck-Wohngemeinschaft hat jedoch auch nicht die gleichen Aufwendungen wie eine allein lebende Person, um ihren Anspruch auf eine menschenwürdige Unterkunft zu sichern. Dem Umstand der Ersparnis beim Wohnen durch das Teilen von Küche etc. ist grundsätzlich gleichermassen Rechnung zu tragen, wie der Ersparnis bei den Ausgaben für den laufenden Lebensunterhalt. Es entspricht dem Wesen der Unterstützungs berechnung nach den [SKOS-Richtlinien](#), dass sich die Höhe der

Unterstützung nicht einzig nach der Grösse der Unterstützungseinheit, sondern auch nach den Umständen wie Haushaltsform und -grösse bemisst. Massgeblich für die Unterstützung ist der tatsächliche, objektivierte Bedarf. Dies gilt sowohl für den Grundbedarf als auch für die Wohnkosten. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist es deshalb nicht zulässig, bei Personen in Zweck-Wohngemeinschaften ungeachtet der Haushalts- und Wohngrösse die Mietzinsrichtlinie des auf die Unterstützungseinheit anfallenden Anteils anzuwenden. Vielmehr müssen die individuelle und tatsächliche Wohnsituation berücksichtigt werden und die Anwendung der Mietzinsrichtlinie unter Berücksichtigung des grösseren Wohnbedarfs von Personen in Zweck-Wohngemeinschaften verhältnismässig sein. Dies kann zu Situationen führen, dass beispielsweise bei einer Zweck-Wohngemeinschaft mit 2 Personen die Richtlinie für einen 3-Personenhaushalt angewendet wird.

Grundsätzlich ist bei Zweck-Wohngemeinschaften der im Untermietsvertrag festgehaltene Mietzins ins Unterstützungsbudget einzurechnen, wobei dieser gemessen an der Wohn- und Haushaltsgrösse angemessen sein muss. Ebenso gilt es zu prüfen, ob der Gesamtmietszins den Mietzinsrichtlinien für die Anzahl der Personen im Haushalt entspricht. Ist der im Untermietsvertrag vereinbarte Mietzins unverhältnismässig, so kann die betroffene Person aufgefordert werden, eine Anpassung des Untermietsvertrages zu verlangen.

Unterstützung von Personen mit Schulden

Die Sozialhilfe wird gegenwarts- und zukunftsbezogen ausgerichtet. Schulden werden grundsätzlich nicht übernommen (vgl. § 20 Abs. 5 [SHG](#)). Ausnahmen sind möglich bei Betreibungen infolge ausstehender Rechnungen im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkasse (siehe Kap. 10.1) sowie bei ausstehenden Mietzinsen, wenn das Mietverhältnis aufrechterhalten werden soll.

Wenn Personen mit einer laufenden Pfändung Sozialhilfe beantragen und das betreibungsrechtliche Existenzminimum unter der Eintrittsgrenze gemäss Kap. 3.1 liegt, ist dieses Existenzminimum massgebend; in einem solchen Fall liegt keine Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfe vor. Mit den revidierten [SKOS-Richtlinien](#) kommt es jedoch nur noch selten vor, dass das betreibungsrechtliche unter dem sozialen Existenzminimum gemäss SKOS liegt. Bei grösseren Abweichungen wird empfohlen, mit dem zuständigen Betreibungsamt Kontakt aufzunehmen und nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Sozialhilfeleistungen sind nicht pfändbar (vgl. [Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs](#) [SchKG; SR 281.1] und § 22 [SHG](#)). Es kann aber vorkommen, dass Personen mit einem Erwerbseinkommen ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt werden und einen Einkommensfreibetrag generieren. Mit diesem finanziellen Anreiz liegt das Monatsbudget möglicherweise über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Solange der pfändbare Lohn die Höhe des Einkommensfreibetrages nicht übersteigt, liegt es durchaus im Interesse der Sozialhilfe, wenn Klientinnen und Klienten damit ihre Schulden tilgen.

B2 Kosten für den Lebensunterhalt

Personen in stationären Einrichtungen

Unter stationären Einrichtungen werden Heime, Spitäler, Kliniken, Rehabilitationszentren und Ähnliches verstanden. Auch Wohnheime mit Vollpension oder therapeutische Wohngemeinschaften können unter diesem Begriff zusammengefasst werden.

In der Regel geben die Institutionen eine Empfehlung ab, wie hoch die Pauschale für den Lebensunterhalt ausfallen soll und halten gleichzeitig fest, welche Auslagen damit gedeckt sind. Diesen Empfehlungen ist im Sinne der Gleichbehandlung der Aufenthalter und Aufenthalterinnen wenn immer möglich zu folgen. Die Höhe soll gemäss [SKOS-Richtlinien](#) nach der körperlichen und geistigen Mobilität abgestuft werden. Von der SKOS wird eine Pauschale von Fr. 255.- bis Fr. 510.- pro Monat vorgeschlagen.

Besteht keine Empfehlung der Institution, hat die Sozialbehörde die Pauschale nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Straf- oder Massnahmenvollzug

Die Vollzugskosten sind im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; [BGS 161.1](#)) geregelt. Gemäss §§ 117 (Erwachsene) und 121 (Jugendliche) trägt der Kanton die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und Massnahmen. Bei Jugendlichen können auch die Eltern für die Kostendeckung herangezogen werden. Weiter ist das Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (v.a. Art. 17 bis 19) anwendbar sowie die entsprechende Kostgeldliste vom 19.11.2010. Von der Sozialhilfe sind allenfalls sowohl beim Vollzug einer Freiheitsstrafe wie bei der Massnahme die Kosten für die medizinische Grundversorgung inkl. nötige Zahnbehandlungen zu übernehmen.²

Die Frage der Kostenübernahme eines Taschengeldes wird vom Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie der Kostgeldliste nicht beantwortet. In Beachtung von §§ 2^{bis} (nicht selber und nicht Dritte), 3 (Mitwirkung nicht möglich) und 20 Abs. 1 [SHG](#) (Unterstützung deckt Bedarf an angemessinem Lebensunterhalt) ist grundsätzlich bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Finanzierung von ungedeckten Ausgabenpositionen über die Sozialhilfe möglich. Die Höhe der Pauschale ist gemäss den [SKOS-Richtlinien](#) (Kap. B.2-5) nach der Mobilität abzustufen. Es empfiehlt sich, die Höhe mit den Vollzugsorganen abzustimmen; diese haben zu prüfen, ob die Kosten im Einklang mit den Vollzugszielen stehen.

² Primäre Kostenträgerinnen sind die Krankenkasse bzw. IV. Was von ihnen nicht gedeckt wird, hat die Insassin oder der Insasse selber zu tragen. Allenfalls durch Eigenbeteiligung aus dem Sperr- bzw. Freikonto betr. Arbeitsentgelt im Strafvollzug (Pekulum) gemäss der Anstaltsordnung. Kann sie bzw. er das nicht, so sind diese im Rahmen der materiellen Grundsicherung (vgl. B.4 SKOS-Richtlinien) mittels Sozialhilfe zu bezahlen resp. besteht diesbezüglich ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Personen ohne festen Wohnsitz

Personen ohne festen Wohnsitz kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss den [SKOS-Richtlinien](#) (Kap. B.2) ausgerichtet werden. Verschiedene Ausgabenpositionen wie z.B. Energie entfallen, dafür kommen andere hinzu, z.B. infolge fehlender Koch- oder Waschgelegenheit.

Teilweiser Aufenthalt in unterstütztem Haushalt

Bei gleichem Unterstützungswohnsitz ist der Grundbedarf für den Lebensunterhalt des unterstützten Haushaltes entsprechend der Dauer des Aufenthaltes anteilmässig zu erhöhen. (Beispiel: Im Rahmen des gemeinsamen Sorgerechts wohnt ein Kind durchschnittlich die Hälfte des Monats beim allein lebenden und unterstützten Elternteil. Berechnung: GBL für Ein-Personen-Haushalt zuzüglich die Hälfte des GBL für Zwei-Personen-Haushalt, geteilt durch zwei.)

Bei unterschiedlichem Unterstützungswohnsitz kann Personen, die sich zeitweise im unterstützten Haushalt aufhalten (z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts), im Rahmen der situationsbedingten Leistungen eine Pauschale ausgerichtet werden (siehe Kap. C [SKOS-Richtlinien](#)).

Ausstehende AHV-Beiträge

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind keine Kosten für Steuern und Versicherungen berücksichtigt. AHV-Beiträge sind keine Sozialhilfeleistungen, die Mindestbeiträge von Nichterwerbstätigen werden von der zuständigen Gemeinde übernommen (vgl. [Art. 10 Abs. 2](#) des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Weitere Informationen und Antragsformulare sind unter www.akzug.ch, Thema Nichterwerbstätige, zu finden.

B3 Wohnkosten

Obergrenzen für die Wohnkosten

Gemäss den [SKOS-Richtlinien](#) ist der Wohnungsmietzins anzurechnen, soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Die SKOS empfiehlt, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festzulegen (Kap. B.3). In Anbetracht fehlender aktueller statistischer Grundlagen, kommunal unterschiedlicher Mietzinse sowie unterschiedlicher Mietzinse bei Alt- resp. Neubauten können solche Obergrenzen für den Kanton Zug nicht generell festgelegt werden.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Frage, ob ein Wohnungsmietzins angerechnet oder ob ein Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden kann, *im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietzinse zu entscheiden*. Bei der Einzelfallprüfung sind die Grösse und Zusammensetzung der Familie, die lokale Verwurzelung, Alter und Gesundheit der betroffenen Personen sowie allenfalls weitere Aspekte zu beachten. Auch die vorraussichtliche Dauer der Unterstützung soll in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Gemäss A.4 [SKOS-Richtlinien](#) ist zu berücksichtigen, dass Personen, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden, materiell nicht besser gestellt sein sollen als nicht unterstützte Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Eine Wohnung sollte möglichst preiswert sein und einer Ablösung von der Sozialhilfe nicht im Weg stehen. Der Mietzins sollte deshalb höchstens ein Drittel, bei Familien höchstens ein Viertel des (hypothetischen) Nettoeinkommens betragen.

Vorgehen bei überhöhten Wohnkosten

Wohnkosten, die sich nach obiger Prüfung als zu hoch herausstellen, sind so lange von der Gemeinde zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Wohnmöglichkeit bezogen werden kann. Die wirtschaftliche Hilfe darf mit der Weisung verbunden werden, eine günstigere Wohnung zu suchen und zu beziehen. Die Verhältnismässigkeit der Weisung, insbesondere die Anforderungen an die Zumutbarkeit der Wohnung, ist im Einzelfall zu überprüfen (siehe Kap. 9.1). Das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit wird durch eine solche Weisung nicht tangiert, auch wenn darin verlangt wird, die Suche nach einer günstigeren Wohnung auf die angrenzenden Gemeinden auszudehnen. Die Niederlassungsfreiheit wird auch bei Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, durch das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit faktisch eingeschränkt.

Für die Erfüllung der Weisung ist eine angemessene Frist zu gewähren, welche in Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt (Verfügbarkeit des zu suchenden Wohnungstypus) festzulegen ist. In der Regel sind die vertraglichen Kündigungsfristen zu beachten. Finden die unterstützten Personen trotz nachgewiesener, genügender Suchbemühungen keine zumutbare günstigere Wohnmöglichkeit oder wird ihnen von den Sozialhilfeorganen – sie sind zur aktiven Unterstützung bei der Wohnungssuche verpflichtet – keine zur Verfügung gestellt, so darf keine Kürzung vorgenommen werden.

Für den Nachweis genügender Suchbemühungen kann von den Betroffenen eine Dokumentation verlangt werden, welche die ernsthaften, kontinuierlichen Suchbemühungen wie auch die Gründe für nicht erfolgreich verlaufene Suchbemühungen während der gesetzten Frist aufzeigt: hinsichtlich der Form des Nachweises ist dem Einzelfall Rechnung zu tragen.

Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Je nachdem kann eine solche Kürzung aber die Kündigung des Mietverhältnisses zur Folge haben. Wenn nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Anschlusslösung vorhanden ist, ist die Gemeinde verpflichtet, eine Notunterkunft bereitzustellen (vgl. B.3 [SKOS-Richtlinien](#)). Anstatt bei ungenügenden Suchbemühungen den Mietzins auf einen angemessenen Anteil zu kürzen, könnte im Rahmen einer Sanktion der GBL um max. 30 Prozent gekürzt werden (zu den Voraussetzungen siehe A.8 [SKOS-Richtlinien](#) sowie Kap. A). Die Kombination (Kürzung des GBL und des Mietzinses) ist nicht zulässig.

Mietzinsdepot

Die SKOS empfiehlt den Sozialhilfeorganen, die Hinterlegung einer Kaution oder einer Mietzinsgutsprache zu vermeiden. Anstelle einer Mietzinskaution kann eine Garantieerklärung ausgestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, zählt der Betrag der Kaution als Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen (vgl. B.3 [SKOS-Richtlinien](#) und http://skos.ch/fileadmin/user_upload/public/pdf/sozialhilfe_und_praxis/praxis/2014_Zeso04_Praxisbeispiel_Mietkaution.pdf).

Mietkosten während stationärem Aufenthalt

Sofern die Aufrechterhaltung des bisherigen Mietverhältnisses im Interesse unterstützter Personen und der Öffentlichkeit liegt, können die Mietzinskosten während drei bis maximal sechs Monaten in die Bedarfsrechnung mit einbezogen werden.

B4 Medizinische Grundversorgung

Ausstehende Rechnungen im Rahmen des obligatorischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG)

Die Krankenkassenprämien gemäss KVG werden unter Anrechnung der Prämienverbilligung (IPV) von der Sozialhilfe übernommen, die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen für Behandlungen im Rahmen des KVG nach Aufwand bezahlt. Falls bei Eintritt in die Sozialhilfe noch Rechnungen, Betreibungen oder Verlustscheine für Prämien oder medizinische Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung ausstehend sind und eine Leistungssperre besteht, werden die geschuldeten Beträge inkl. allfällige Mahn- und Betriebsgebühren in der Regel von der Sozialhilfe bezahlt (obschon im Grundsatz die Sozialhilfe keine Schulden übernimmt), damit die Leistungssperre aufgehoben wird und die medizinische Grundversorgung nachhaltig sichergestellt ist.

Zurückhaltung ist jedoch bei voraussichtlich kurzfristiger Unterstützung angebracht sowie bei Personen, welche in der Vergangenheit ihre Krankenkassenprämien oder Selbstbehalte und Franchisen nicht bezahlt haben, obschon dies in der damaligen finanziellen Situation möglich gewesen wäre. Unter diesen Umständen kann es sinnvoll sein, nur die laufenden Prämien direkt der Krankenkasse zu bezahlen. Bei einer Leistungssperre der Krankenkasse ist die medizinische Grundversorgung in solchen Fällen sicherzustellen, indem die Kosten für medizinische Behandlungen im Rahmen des KVG nach Aufwand übernommen werden. Dabei geht es darum, Personen, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz ausreichender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht nachkommen, nicht finanziell besserzustellen als andere, die ihre Verpflichtungen ernst nehmen.

Bei einem allfälligen Umzug in eine andere Gemeinde ist das Gegenwartsprinzip anzuwenden. Für die Bezahlung von Franchise und Selbstbehalten ist der Wohnsitz im Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Forderung massgeblich, nicht der Zeitpunkt, in dem eine Leistung erbracht wurde.

Details betreffend Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen gemäss [Art. 64a KVG](#) sind in § 5 [EG KVG](#) geregelt sowie in den noch folgenden Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Informationen und Antragsformulare sind unter

http://www.stadtzug.ch/de/verwaltungpolitik/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=246 zu finden.

Zahnbehandlungskosten

Die Kosten für einfache, zweckmässige Zahnsanierungen inkl. jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene sind Teil der medizinischen Grundversorgung und werden von der Sozialhilfe übernommen. Eigenbeteiligungen sind nicht vorgesehen.

Für die Vergütung ist analog § 10 ELKV (Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, [BGS 841.714](#)) der UV/MV/IV-Tarif über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen sowie der UV/MV/IV-Tarif über die Honoriere rung für zahntechnische Arbeiten massgebend (sog. Sozialtarif und früher SUVA-Tarif)³.

Für Zahnbehandlungen von Kindern, die den Kindergarten oder die Schule besuchen, gelten die Bestimmungen der gemeindlichen Schulzahnarztdienste. Kosten für Behandlungen, die von den Wohngemeinden subventioniert werden, können von der Sozialhilfe subsidiär übernommen werden.

Für Zahnbehandlungen aller anderen Personen ist vorgängig ein Kostenvoranschlag gemäss Sozialtarif einzuholen. Ausnahme: Bei Notfallbehandlungen bis max. Fr. 500.– kann darauf verzichtet werden. Bei hohen Zahnbehandlungskosten empfiehlt sich der Beizug des Vertrauenszahnarztes.

Zahnbehandlungen im Ausland sollen aus Gründen der Haftpflicht nicht finanziert werden.

Falls die unterstützte Person vor Abschluss der Behandlung von der Sozialhilfe abgelöst werden kann, wird die Kostengutsprache für die weitere Behandlung widerrufen und – bei bereits angefallenen Behandlungskosten – eine Teilrechnung angefordert.

³ Der Ansatz liegt bei 3.10 Taxpunktwerten für zahnärztliche Leistungen und bei 1.0 Taxpunktwerten im Bereich Zahntechnik. Er wird von der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) festgelegt. Für weitere Informationen siehe <http://www.kantonzahnärzte.ch/deutsch/behandlungsempfehlungen/index.html>.

C Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C1 Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- §§ 27, 28, 31, 32 und 33 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- §§ 6, 9 ff. Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))
- Kap. C [SKOS-Richtlinien](#)
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG; [SR 221.229.1](#))
- Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV; [BGS 841.714](#))

Grundsatz

Die Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen und Integrationszulagen richtet sich nach den gesetzlichen Erlassen und den aktuellen Richtlinien der SKOS. Dieses Kapitel beinhaltet Präzisierungen und Ergänzungen zu den [SKOS-Richtlinien](#).

Im Sinne der Rechtsgleichheit ist eine einheitliche Anwendung der Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe anzustreben. Im Bereich der situationsbedingten Leistungen kommt jedoch das Individualisierungsprinzip der Sozialhilfe besonders zum Tragen. Massgebend bei der Beurteilung ist somit stets der konkrete Einzelfall.

Da der Vollzug der Sozialhilfe im Kanton Zug Sache der Gemeinden ist, handelt es sich bei den folgenden Ausführungen um Empfehlungen zuhanden der Gemeinden ohne rechtsverbindlichen Charakter. Die Ausnahme bilden die Kapitel zur Bemessung der Austrittsgrenze (Kap. B) sowie die Regelung der Einkommensfreibeträge (Kap. E) und der Integrationszulagen (siehe Punkte 4 und 5). Diese sind seit dem 1.1.2015 rechtsverbindlich in der [Verordnung zum Sozialhilfegesetz](#) (SHV) verankert.

Vorgehen

Die [SKOS-Richtlinien](#) äussern sich allgemein zur Finanzierung von situationsbedingten Leistungen, deren Ursachen in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familialen Lage unterstützter Personen liegen (vgl. C.1 [SKOS-Richtlinien](#)). Bei der Prüfung, ob in Ergänzung zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt eine konkrete Leistung durch die Sozialhilfe zu finanzieren ist, sind die folgenden Verfassungsgrundsätze und Kriterien zu beachten.

Verfassungsgrundsätze

Das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit und die Rechtsgleichheit müssen bei der Prüfung der Kostenübernahme situationsbedingter Leistungen gewahrt werden:

Es ist zu prüfen, ob die Übernahme von Kosten situationsbedingter Leistungen im *öffentlichen Interesse* liegt, d.h. ob im Sinne des Gemeinwohls und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben die Kosten zu übernehmen sind oder nicht.

Weiter muss die Übernahme von Kosten situationsbedingter Leistungen *verhältnismässig sein*; daher muss die finanzielle Leistung einerseits geeignet (*Eignung*) und anderseits auch erforderlich (*geringstmöglicher Eingriff*) sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Zudem hat die Übernahme von Kosten situationsbedingter Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck zu stehen (*Zweck-Mittel-Relation*).

Der Grundsatz der *Rechtsgleichheit* beinhaltet den Anspruch des oder der Einzelnen gegenüber dem Staat auf rechtsgleiche Behandlung. Zu dieser Garantie gehört u.a. auch das Diskriminierungsverbot. Das Prinzip der Rechtsgleichheit besagt, dass Gleches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Das Rechtsgleichheitsgebot verbietet den rechtsanwendenden Behörden Differenzierungen, bei denen sachliche oder vernünftige Gründe fehlen, oder solche, die sich über erhebliche tatsächliche Unterschiede hinwegsetzen. Eine Ungleichbehandlung ist dann zulässig, wenn diese sachlich begründet werden kann. Auf die situationsbedingten Leistungen bezogen, bedeutet dies, dass sie in gleicher Weise auszusprechen sind. Unterschiede bedürfen einer sachlichen Begründung. Es ist also durchaus möglich, einer Person eine bestimmte Leistung abzuschlagen und einer anderen zu gewähren, wenn dies nachvollziehbar und sachlich begründet werden kann.

Wenn gesetzliche Bestimmungen im Einzelfall offensichtlich unrichtig ausgelegt werden, so liegt *Willkür* und damit ein Verstoss gegen das Willkürverbot dar. Willkür ist dann gegeben, wenn ein Entscheid nicht nur unrichtig, sondern schlechthin unhaltbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er eine Norm oder einen klaren und unumstrittenen Rechtsgrundsatz offensichtlich verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken widröhrt.

Der Umgang mit situationsbedingten Leistungen impliziert schliesslich einen erheblichen Ermessensspielraum für die Sozialbehörden. Das *Ermessen* muss pflichtgemäß ausgeübt werden, das heisst, man muss den Spielraum erkennen und richtig nutzen, indem den Umständen des konkreten Einzelfalls gebührend Rechnung getragen wird.

Kriterien

Subsidiarität

Gewisse situationsbedingte Leistungen können von Sozialversicherungen (z.B. krankheitsbedingte Auslagen) oder über Fonds/Stiftungen (z.B. Ferien) finanziert werden. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen, die im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind (vgl. Kap. B.2 [SKOS-Richtlinien](#)), nicht zusätzlich finanziert werden. Zudem ist zu beachten, dass im Rahmen der Sozialhilfe keine Kosten übernommen werden, die nicht als Unterstützungsleistung gemäss [Art. 3 ZUG](#) gelten (z.B. Anwaltskosten, Steuern, Bestattungskosten). Sie sind im Bedarfsfall vom zuständigen Gemeinwesen zu übernehmen.

Wirtschaftlichkeit

Leistungen werden nur finanziert, wenn die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Im Weiteren ist zu beachten, dass der gesamte monatliche Betrag, der den unterstützten Personen zur Verfügung steht, in einem angemessenem Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person stehen (vgl. C.1 [SKOS-Richtlinien](#)).

Zweckmässigkeit

Situationsbedingte Leistungen bezwecken eine Verbesserung der Selbständigkeit und der sozialen Einbettung oder das Abwenden grösserer Schäden (vgl. C.1 [SKOS-Richtlinien](#)).

Notwendigkeit

Es ist zu klären, ob die konkrete Leistung aus fachlicher Sicht notwendig ist. Wenn dies der Fall ist, soll sie grundsätzlich ohne nähere Begründung als situationsbedingte Leistung angerechnet werden (vgl. C.1 [SKOS-Richtlinien](#), Verbindliche Leistungen).

Falls es sich hingegen um eine Leistung handelt, die Sozialhilfebeziehende beim Erreichen ihrer individuellen Ziele unterstützt, aber aus fachlicher Sicht nicht zwingend notwendig ist, werden eine besondere Begründung und anschliessende Überprüfung (Erfolgskontrolle) erforderlich (vgl. Kap. C.1 [SKOS-Richtlinien](#), Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane).

Die nachstehende Tabelle ist als Entscheidungshilfe zu verstehen. Sie führt verschiedene Themen auf, die in der Praxis der Sozialhilfe eine wichtige Rolle spielen; sie unterscheidet zwischen notwendigen und von den individuellen Zielen abhängigen Leistungen. Das Individualisierungsprinzip der Sozialhilfe verunmöglicht eine abschliessende Aufzählung, da sich die Sozialhilfe am konkreten Einzelfall auszurichten hat und die Anrechnung von situationsbedingten Leistungen – im Gegensatz zu den übrigen, weitgehend pauschalierten Leistungen – im Ermessen der Behörden liegt. Bei identischer Problemlage kann der individuelle Bedarf unterschiedlich sein. Im Sinne der Rechtsgleichheit empfiehlt sich bei häufig auftretenden Themen eine Koordination unter den Gemeinden in Bezug auf die jeweils angemessenen, anrechenbaren Kosten, um einer allzu subjektiven Betrachtungsweise vorzubeugen (z.B. was unter einer günstigen Brille oder einer günstigen Haftpflicht- und Hausratversicherung zu verstehen ist).

Thema	Verbindliche Leistungen	Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane
Berufliche und soziale Integration	<ul style="list-style-type: none"> – Lohngestehungskosten bzw. Mehrauslagen, die bei der Teilnahme an einer bewilligten beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme anfallen: <ul style="list-style-type: none"> • Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (vgl. C.1.2 SKOS-Richtlinien) • Mehrkosten Verkehrsauslagen: Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) sind die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr inkl. Halbtaxabo inbegriiffen. Darüber liegenden Kosten sind in der effektiven Höhe zu übernehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kurse, Aus- und Weiterbildung (vgl. Kap. D SKOS-Richtlinien und Praxishilfe H.6) – Kosten für Freizeitaktivitäten (angezeigt v.a. bei Kindern)
Schule	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten, die während der obligatorischen Schulzeit für alle Eltern anfallen und von der Schule nicht erlassen werden (z.B. Klassenlager) – Kosten für Freizeitaktivitäten im Rahmen der Schule (z.B. Musikunterricht) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachhilfestunden – Freiwillige Lager während der obligatorischen Schulzeit (bei ausserobligatorischem Schulbesuch Finanzierung durch Integrationszulage [IZU])

Thema	Verbindliche Leistungen	Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane
Sprache	<ul style="list-style-type: none"> – Deutschkurse bis zum Sprachniveau A2 (ohne Intensivkurse) 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterführende Deutschkurse, Intensivkurse
Familiäre Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten für Kinderschutzmassnahmen bei entsprechender Indikation (z.B. Hort, Pflegeplatz bei Familien, sozial-pädagogische Familienbegleitung). – Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts für den nicht obhutberechtigten Elternteil: <ul style="list-style-type: none"> • Tagespauschale pro Kind bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen.⁴ Bei Aufenthalten ab sechs Tagen werden die Kosten, die für den Besuch der Kinder entstehen, auf der Basis des GBL berechnet • Zusätzlich effektive Reisespesen, falls das Kind ausserhalb des Kantons Zug abgeholt werden muss 	<ul style="list-style-type: none"> – Beratungen und Therapien

⁴ vgl. ZeSo, Zeitschrift für Sozialhilfe, 03/09

Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten in Zusammenhang mit der Teilnahme an Heroin- oder Methadonprogramm gemäss ärztlicher Empfehlung – Nebenkosten bei stationären Suchttherapien – Bei entsprechender Indikation Brille (einfache Gläser nach Aufwand, günstige Fassung) oder Kontaktlinsen (günstige Form) – Krankheits- oder behinderungsbedingte Spezialauslagen gemäss ELKV: <ul style="list-style-type: none"> • Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät • Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten für medizinische Behandlungen, die aus ärztlicher Sicht empfohlen, aber nicht zwingend sind und deshalb nicht durch die Grundversicherung (KVG) gedeckt sind – Erholungsurlaub (angezeigt v.a. bei Familien mit kleinen Kindern, welche über längere Zeit von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen)
Gesundheit (Fortsetzung)	<p>gemäss §§ 14 bis 17 ELK</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle gemäss § 18 ELKV • Kosten für Hilfsmittel gemäss §§ 19 und 20 ELKV • ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren gemäss § 13 ELKV 	
Umzug	<ul style="list-style-type: none"> – Transportkosten – Kostenübernahme bei Wegzug aus der Gemeinde siehe Kap. C.1.7 SKOS-Richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht dringend benötigte Möbel bzw. grosse Haushaltsgegenstände – Einlagerung von Möbeln für einen befristeten Zeitraum – Endreinigung
Versicherungsprämien	<ul style="list-style-type: none"> – Haftpflicht- und Hausratversicherung (günstige Variante) 	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten für Zusatzversicherungen (VVG)
Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten für eine gültige Aufenthaltsbewilligung und die dafür notwendigen Papiere 	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten für nicht obligatorische Ausweise und Bewilligungen

C2 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Entsprechend den Empfehlungen der SKOS werden mit den Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU) ausserordentliche, nicht lohnmäßig honorierte Aktivitäten von unterstützten Personen gefördert. Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche tatsächlich erbracht werden und der beruflichen oder sozialen Integration dienen. Sie setzen eine individuelle Anstrengung voraus und müssen überprüfbar sein, wobei der Grundsatz "Leistung - Gegenleistung" gilt. Damit ist ausgeschlossen, dass ein Engagement mit einer Integrationszulage belohnt wird, bei welchem die berufliche und/oder soziale Integration nicht im Vordergrund steht. Die IZU sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcenorientierten Sozialarbeit. Ziel sind der Aufbau und die Erhaltung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von Menschen, die aus subjektiven oder objektiven Gründen keine Erwerbsarbeit ausüben.

Gemäss § [9c Abs. 1](#) und [Abs. 2 Bst a SHV](#) beträgt die Integrationszulage minimal Fr. 100.- und maximal Fr. 300.- pro Monat. Die IZU soll dabei dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein, wobei den Gemeinden bei der Gewährung der IZU ein weites Ermessen zusteht.

Gemäss Erhebungszahlen sowie Empfehlungen von Benevol, Fachstelle für Freiwilligenarbeit, beträgt die Leistung für Freiwilligenarbeit maximal sechs Stunden pro Woche. Für die volle Leistung im Rahmen der Möglichkeiten wird eine IZU in der Höhe von Fr. 150.- ausgerichtet. Es soll damit ein Anreiz zur sozialen Integration geschaffen werden, gleichzeitig soll jedoch die Ausrichtung der IZU für eine volle Leistung zur beruflichen Integration klar höher ausfallen. Der Besuch des Tageszentrums der Stiftung Phönix Zug wird als Leistung im Rahmen der Förderung der sozialen Integration gewertet.

Integrationszulagen (IZU) für Jugendliche und junge Erwachsene

Gemäss [§ 9c Abs. 2 Bst. b SHV](#) wird Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Hälfte des Betrages für Erwachsene (d.h. Fr. 50.-- bis Fr. 150.--) ausgerichtet.

Bei der Anwendung der Anreizinstrumente gelten für Jugendliche und junge Erwachsene (18- bis 25-jährig) grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei Erwachsenen, wobei darauf zu achten ist, dass auch unterstützte Jugendliche und junge Erwachsene nicht besser gestellt sind als nicht unterstützte Personen in vergleichbarer Lebenslage. Dies rechtfertigt tieferen Ansätze bei den finanziellen Anreizen.

Während der Dauer eines Lehrverhältnisses wird für unterstützte Personen bis zum vollen-deten 25. Lebensjahr eine Integrationszulage ausbezahlt ([§ 9b Abs. 1 SHV](#)). Die Abstufung erfolgt dabei gemäss [§ 9b Abs. 2 SHV](#) nach Lehrjahr:

- a) im 1. Lehrjahr: 150 Franken
- b) im 2. Lehrjahr: 200 Franken
- c) im 3. Lehrjahr : 250 Franken
- d) im 4. Lehrjahr: 300 Franken

Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, erhalten für den ausserobligatorischen Schulbesuch als Integrationsaktivität eine Integrationszulage von maximal Fr. 150.--, also die Hälfte der maximalen Integrationszulage für Nichterwerbstätige ([§ 9c Abs. 2 Bst. b SHV](#)). Im Ausgleich zum eingebrachten Erwerbseinkommen der Lernenden werden bei den Schülerinnen und Schülern die situationsbedingten Leistungen (SIL) entsprechend angepasst (z.B. müssen Exkursionen aus der IZU finanziert werden).

D Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Siehe unter:

- §§ 12 und 15^{bis} Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- A.5.2 [SKOS-Richtlinien](#)
- Kap. D [SKOS-Richtlinien](#)
- H.6 Praxishilfe [SKOS-Richtlinien](#)

E Anrechnung von Einkommen und Vermögen

E1 Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige

Rechtsgrundlagen

- §§ 19, 20, 27, 28, 31, 32 und 33 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- §§ 6, 9 f. Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))

Grundsatz

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze gegenwärtig verfügbare Einkommen mit einbezogen. Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag nicht angerechnet (vgl. E.1.1 [SKOS-Richtlinien](#)). [§ 9a SHV](#) regelt Sinn und Zweck (Abs. 1) sowie dessen Anrechnung bei der Bemessung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe (Abs. 2).

Die Höhe des Freibetrags wird für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad festgelegt (Abs. 3). Der Begriff "erster Arbeitsmarkt" bezeichnet den regulären Arbeitsmarkt, auf dem Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse bestehen, die im Unterschied zum zweiten Arbeitsmarkt ohne Massnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (wie etwa Arbeitsbeschaffungsmassnahmen oder finanzielle Zuschüsse) zustande gekommen sind.

Berechnung der Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)

Berufstätige Personen, die mit ihrem Erwerbseinkommen die Grundsicherung nicht decken können, haben Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag (EFB).

Der maximale Einkommensfreibetrag (EFB) beträgt für Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr Fr. 600.– bei einem 100%-Pensum. Die Berechnungsmethode für Teilzeitarbeitende erfolgt nicht linear, sondern in einem Verhältnis, bei dem Teilzeitarbeitende mit kleinen Pensen besser gestellt werden. Damit soll einerseits ein Anreiz zum Berufseinstieg in eine Tätigkeit mit niedrigem Pensum geschaffen werden, andererseits sollen insbesondere Alleinerziehende, die sich aufgrund der Kinderbetreuung kein höheres Pensum leisten können, nicht benachteiligt werden.

Für Erwerbstätige zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr betragen die Einkommensfreibeträge die Hälfte der in [§9a Abs. 3 SHV](#) festgelegten Beträge ([§9a Abs. 4 SHV](#)).

Beschäftigungsumfang 100% entsprechen 180 oder mehr Stunden im Monat	Einkommensfreibetrag pro Person und Monat	Betrag in Prozenten
bis 10 Prozent	Fr. 120.–	20
20 Prozent	Fr. 192.–	32
30 Prozent	Fr. 264.–	44
40 Prozent	Fr. 336.–	56
50 Prozent	Fr. 396.–	66
60 Prozent	Fr. 444.–	74
70 Prozent	Fr. 492.–	82
80 Prozent	Fr. 528.–	88
90 Prozent	Fr. 564.–	94
100 Prozent	Fr. 600.–	100

Kumulation

Der Maximalbetrag der EFB und/oder der IZU in einer Unterstützungseinheit mit mehreren anspruchsberechtigten Personen werden in [§ 9g SHV](#) in Anlehnung an die [SKOS-Richtlinien](#) auf Fr. 850.– festgelegt.

E2 Einkommen und Vermögen von Minderjährigen

Rechtsgrundlagen

- § 20 Abs. 4 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- § 9 ff. Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))
- Art. 276 Abs. 3, 319, 320 und 321 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; [SR 210](#))
- E.1 bis E.4; E.2 bis E.2.2 [SKOS-Richtlinien](#)

Grundsatz

Einkommen

Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird grundsätzlich das ganze verfügbare Einkommen der Unterstützungseinheit angerechnet. Erwerbseinkommen (Lehrlingslohn) von Minderjährigen und die zur Deckung des Unterhalts bestimmten Leistungen (Unterhaltsbeiträge, Sozialversicherungsleistungen, Kinderzulagen) sind an das Gesamtbudget der Unterstützungseinheit anzurechnen; der Betrag darf aber nicht höher sein als der für Kinder und Jugendliche bestimmte Anteil. Übersteigen die periodischen Leistungen des Kindes jedoch den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil ein Kindesvermögen im Sinne von [Art. 319 ZGB](#).

Vermögen

Die Eltern dürfen gemäss [Art. 319 Abs. 1 ZGB](#) die Erträge des Kindesvermögens für den Unterhalt des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für den übrigen Haushalt verwenden. Dies gilt jedoch nicht für Vermögenserträge, die dem Kind als Spargeld zugewendet werden (Freies Kindesvermögen: [Art. 321 Abs. 1 ZGB](#)). Das bedeutet, dass solche Sparkonten von Kindern einschliesslich der Zinsen für die Eltern – und somit auch für die Sozialhilfebehörden – unantastbar sind und als nicht realisierbares Vermögen gelten. Im Einzelfall ist abzuklären und zu beurteilen, ob es sich um normales oder freies Kindesvermögen handelt.

Reichen das Einkommen, die Unterhaltsleistungen für minderjährige Personen und die Zinsen des Kindesvermögens für die Deckung des Unterhaltsbedarfes nicht aus, so kann das Kindesvermögen unter bestimmten Voraussetzungen angezehrt werden.

Die Anzehrung des Kindesvermögens ist gemäss [Art. 320 Abs. 1 ZGB](#) nur bei Kapitalleistungen mit Einkommensersatzcharakter möglich (Bsp. Abfindungen statt monatliche Unterhaltsbeiträge gemäss [Art. 288 ZGB](#), Leistungen aus Lebensversicherungen etc.). Die Anzehrung des übrigen Kindesvermögens wird gemäss Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Gerichts sehr restriktiv gehandhabt ([Art. 320 Abs. 2 ZGB](#)). Das übrige Kindesvermögen darf von den Eltern nur nach Bewilligung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angegriffen werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet, ob die Anzehrung überhaupt notwendig und mit den Kindesinteressen vereinbar ist. Vermögenserträge dagegen, die dem Kind zu einem bestimmten Zweck zugewendet worden sind (Bspw. für Ausbildung, Sprachaufenthalt, aber auch zum Zwecke des Sparens/Sparkonto), gelten als freies Kindesvermögen und sind unantastbar ([Art. 321 Abs. 1 ZGB](#)).

Vorgehen

Unterhaltsleistungen und Vermögen

Erhält das Kind Unterhaltsbeiträge, so ist zu prüfen, ob diese periodische Leistung höher ist als der Anteil des minderjährigen Kindes am Unterstützungsbudget. Neben den pauschalisierten Kosten der materiellen Grundsicherung, den Wohnkosten und den Kosten der medizinischen Grundversorgung sind auch die situationsbedingten Leistungen, welche auf das Kind fallen, in die Berechnung mit einzubeziehen. Werden höhere Unterhaltsbeiträge geleistet, so ist die Differenz dem Kindesvermögen zuzuschlagen. In der Regel ist dies aber nur bei relativ hohen Unterhaltsbeiträgen der Fall.

Für die Berechnung der Vermögensfreibeträge und die Bestreitung des Unterhaltes aus dem Kindesvermögen bedeuten die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB konkret für die Sozialhilfebehörde, dass das Kindesvermögen grundsätzlich nicht angerechnet werden kann. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde möglich ([Art. 320 Abs. 2 ZGB](#), unter Vorbehalt von [Art. 321 Abs. 1 ZGB](#)).

Die Sozialhilfebehörde hat daher insbesondere zu überprüfen, ob es sich beim dargelegten Kindesvermögen um langfristiges (wirkliches) Kindesvermögen und nicht um eine kurzfristige Verschiebung zur Schaffung der Möglichkeit des Bezuges von Sozialhilfeleistungen handelt. Ergeben die Abklärungen der Sozialhilfebehörde, dass das Geld kurz vor dem Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung auf den Namen des Kindes verschoben worden ist, handelt es sich nicht um Kindesvermögen; es ist darum vollständig in die Berechnung aufzunehmen.

Erwerbstätige Jugendliche

Bei erwerbstätigen Jugendlichen bzw. minderjährigen Erwerbstätigen ist gemäss den Empfehlungen (E.1 bis E.4 [SKOS-Richtlinien](#)) ein eigenes Budget im Sinne eines Hilfsbudgets zu erstellen.

Das Absolvieren einer Berufslehre wird mit einer Integrationszulage (IZU) belohnt. Die Höhe richtet sich nach [§ 9b Abs. 2 SHV](#). Die Unkosten, die dem oder der Lernenden durch die Berufsausbildung entstehen, sind bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Bei Jugendlichen, die nicht in Ausbildung sind, ist ein Haushaltsführungsbeitrag anzurechnen, abhängig von den Leistungen, welcher die oder der Jugendliche im Haushalt bezieht.

Sofern der Lohn bzw. der Lehrlingslohn den auf den Jugendlichen anfallenden Anteil am Gesamtbudget nicht übersteigt, ist dieser im Unterstützungsbudget als Einnahme voll anzurechnen.

Nach vollendetem 18. Lebensjahr ist ein separates Unterstützungsbudget zu erstellen, auch wenn die Ausbildung noch nicht beendet ist und die auszubildende Person noch bei den Eltern wohnt.

E3 Grundeigentum

Rechtsgrundlagen

- §§ 19 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 1 Bst. b und 29 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- § 6 und 14 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))

Grundsatz

Es besteht kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Sozialhilfeleistungen können jedoch auch dann ausgerichtet werden, wenn Grundeigentum vorhanden, eine Verwertung aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 19 Abs. 2 [SHG](#)). Dies ist z.B. der Fall, wenn die unterstützte Person oder Familie in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus wohnt und sich die Wohnkosten (Hypothekarzinsen, Nebenkosten) im Rahmen marktüblicher Wohnungsmieten bewegen und keine günstigere Wohnung vermittelt werden kann. Ebenfalls ist auf die Verwertung zu verzichten, wenn das Immobilieneigentum (z.B. bei Selbständigen ohne berufliche Vorsorge) einer nötigen Alterssicherung gleichkommt oder falls jemand nur kurz- oder mittelfristig und in geringem Umfang unterstützt wird oder wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Verkaufserlös erzielt werden kann.

Sicherstellung

Hat eine hilfesuchende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang, deren Realisierung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich die hilfesuchende Person, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisiert werden.

Die Forderung aus der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung ist grundpfandrechtlich sicherzustellen (§ 19 Abs. 3 [SHG](#)).

Der Anspruch auf Rückerstattung kann erst bei Liquidierung des Vermögens, spätestens jedoch im Erbgang geltend gemacht werden. Stirbt die Sozialhilfeempfängerin oder der Sozialhilfeempfänger, besteht der Anspruch gegenüber ihrem oder seinem Nachlass.

Vorgehen

Ob eine vorhandene Liegenschaft anrechenbares Vermögen darstellt oder nicht, ist mittels

- aktuellem Hypothekarvertrag und Hypothekarzinsauszug (inkl. Zinssatz) von der Bank und
- aktuellem Kaufvertrag (falls dieser älter als zwei Jahre ist, ist eine aktuelle Schätzung notwendig) sowie
- aktuellem und komplettem Grundbuchauszug (inkl. Vorbehalt Pensionskassen-Gelder und sämtliche Lasten)

von der Sozialhilfebehörde zu ermitteln.

Ergeben die Überprüfungen, dass kein anrechenbares Vermögen vorhanden ist, folgt bei Bedürftigkeit eine materielle Unterstützung nach den §§ 19 ff. [SHG](#), soweit aus der Hypothekbelastung Wohnungskosten gemäss den [SKOS-Richtlinien](#) resultieren.

Ergeben die Überprüfungen, dass das Grundeigentum anrechenbares Vermögen darstellt, es aber nicht zumutbar ist, dieses zu realisieren (§ 19 Abs. 2 [SHG](#)), ist materielle Unterstützung zu leisten unter der Voraussetzung, dass betroffene Personen eine Rückerstattungsverpflichtung unterschreiben und diese grundpfandrechtlich sichern lassen (§ 19 Abs. 3 [SHG](#)).

Ergeben die Überprüfungen, dass das Grundeigentum anrechenbares Vermögen darstellt und eine Verwertung zumutbar ist, muss bei bestehender Bedürftigkeit materielle Hilfe geleistet werden. Diese ist jedoch mit einer Weisung zum Verkauf der Liegenschaft innert einer gewissen Zeit (z.B. sechs Monate) und auf die entsprechende Verkaufsfrist begrenzt zu verfügen, sofern die betroffenen Personen eine Rückerstattungsverpflichtung für die Sozialhilfeleistungen unterzeichnen, die sie bis zum Ende der abgemachten Zeit bezogen haben.

Bei der Anordnung des Verkaufs einer Liegenschaft ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass bei absehbaren künftigen Leistungen ein längere Frist angeordnet bzw. mit dem Anordnen einer Frist zugewartet werden kann. Wird die Liegenschaft nicht bis zum angeordneten Termin veräußert, ist der Sachverhalt erneut zu überprüfen. Ist der Liegenschaftsverkauf absehbar, kann eine weitere befristete Unterstützung gewährt werden.

Verhalten sich die Sozialhilfebeziehenden unkooperativ und unternehmen sie keine Anstrengungen zum Verkauf der Liegenschaft, können die Unterstützungsleistungen im Einzelfall gekürzt oder mangels Nachweis der Bedürftigkeit eingestellt werden (§ 21^{ter} [SHG](#), siehe auch Kap. A, Leistungskürzungen und Sanktionen). Die bezogenen Leistungen sind zurückzuzahlen; bei nicht sofortiger Bezahlung (auch Ratenzahlung sind möglich) ist die Rückzahlungsforderung in Betreibung zu setzen.

E4 Fahrzeug und Fahrzeugbenutzung

Rechtsgrundlagen

- §§ 21^{bis} und 21^{ter} Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- § 9 h der Verordnung zum Sozialhilfegesetz ([SHV; BGS 861.41](#))

Grundsatz

Grundsätzlich steht Sozialhilfebeziehenden ebenso wie Personen, die ihren Lebensunterhalt aus anderen Mitteln bestreiten, das Grundrecht der Vertragsfreiheit als zentrales Element der Wirtschaftsfreiheit zu. Sie können Verträge abschliessen, sofern sie mündig und urteilsfähig sind. Im Prinzip kann es sich dabei auch um einen Miet- oder Leasingvertrag für ein Auto handeln.

Wer seinen Lebensunterhalt mit Unterstützung durch die Sozialhilfe bestreitet, kann sich aber kein kostspieliges Auto leisten. Auf Dauer übersteigt der Unterhalt eines Autos oft die finanziellen Mittel, die Sozialhilfebeziehenden zur Verfügung stehen. Im Einzelfall ist deshalb sorgfältig abzuklären, ob das Auto mit den Mitteln der Sozialhilfe finanziert wird oder ob allenfalls weitere Einnahmequellen zur Verfügung stehen, die nicht deklariert wurden.

Sozialhilfebeziehenden generell das Auto zu verbieten, würde dem Verhältnismässigkeitsprinzip widersprechen und ist deshalb rechtlich nicht zulässig. In [§ 9h Abs. 1 und 2 SHV](#) wird jedoch auf die Möglichkeit der Hinterlegung von Motorfahrzeugschildern als Auflage bei einer Unterstützung von Familien⁵ hingewiesen, wenn der Betrieb des Motorfahrzeugs eine zweckwidrige Verwendung der Unterstützung zu Lasten eines Familienmitglieds darstellt. Als Beispiel einer zweckwidrigen Verwendung von Unterstützungsleistungen gilt, wenn Betroffene u.a. durch den Betrieb ihres Motorfahrzeug erwiesenermassen das Geld für Lebensmittel, Stromrechnungen, Kleider oder Mietzins fehlen, was sich zum Schaden der Kinder auswirkt. Dabei gelten die einschränkenden Bestimmungen gemäss [§ 9h Abs. 3 SHV](#). Zum einen ist das der Fall, wenn die Betroffenen aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind. Zum anderen werden Fälle ausgenommen, welche während kurzer Zeit (weniger als sechs Monate) als Überbrückung Sozialhilfe beziehen, da in solchen Fällen eine entsprechende Massnahme nicht verhältnismässig wäre. Diese Normierung bringt vor allem zum Ausdruck, dass es sich um eine einzelfallweise Prüfung handeln muss. Den Gegebenheiten des konkreten Falles ist gebührend Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Auflage oder Weisung betreffend eines Motorfahrzeugs zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels als geeignet und notwendig erscheint. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die den Privaten auferlegt

⁵ Mit dem Begriff der Familie ist jegliche Konstellation gemeint, welches mindestens ein Kind bis 18 Jahre als Mitglied zählt.

werden. Darüber hinaus muss sich eine Auflage oder Weisung mit dem Zweck der Sozialhilfe decken. Sie soll demnach die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen (vgl. [SKOS-Richtlinien](#) und Kap. A).

Vermögensliquidation

Ein Auto gilt als liquidierbarer Vermögenswert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Motorfahrzeugen (Auto oder Motorrad) dürfen dieses in der Regel nur behalten, wenn der aktuelle Wert den Vermögensfreibetrag nicht übersteigt. Liegt der aktuelle Wert höher, ist das Motorfahrzeug grundsätzlich zu veräussern, bevor die Sozialhilfe zum Zug kommt. Es ist daher zu prüfen, ob das Auto oder das Motorfahrzeug einen verwertbaren Vermögenswert darstellt, der im Rahmen der Anrechnung des Vermögens zu liquidieren ist. Privatfahrzeuge, auf die hilfesuchende Personen einen Eigentumsanspruch haben, zählen zum anrechenbaren Vermögen. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen. (Zu beachten sind die Vermögensfreibeträge und die Gründe, bei denen von einer Verwertung abgesehen werden kann gemäss E.2 [SKOS-Richtlinien](#).)

Zulässige Benutzung des Fahrzeugs

Stellt das Auto bzw. das Motorfahrzeug keinen verwertbaren Vermögenswert dar und ist der Klient oder die Klientin aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf die Benützung eines Autos oder Motorfahrzeugs angewiesen, so sind die Betriebskosten bei der Bedarfsrechnung als situationsbedingte Kosten zu berücksichtigen. Als Betriebskosten können Fahrzeugsteuer, Versicherung sowie Benzinkosten angerechnet werden. Servicekosten, Abschreibungen, Leasingkosten etc. werden nicht angerechnet und sind Sache der unterstützten Personen.

Kurzfristige Unterstützung (1. Halbjahr)

Stellt das Auto oder das Motorfahrzeug keinen Vermögenswert dar und wird es von sozialhilfebeziehenden Personen benutzt, obschon keine gesundheitlichen oder beruflichen Gründe vorliegen, werden die Betriebskosten nicht in der Budgetberechnung berücksichtigt. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist pauschalisiert und überlässt es den unterstützten Personen, ihn ihren Bedürfnissen entsprechend einzuteilen. Haushalte, die ergänzend zur Grundsicherung Einkommensfreibeträge und/oder Integrationszulagen generieren, verfügen dabei über einen grösseren finanziellen Spielraum.

Dauert die wirtschaftliche Unterstützung nur kurze Zeit (weniger als ein halbes Jahr), so kann in der Regel auch bei Unterstützungsbudgets ohne Einkommensfreibeträge oder Zulagen die Einstellung des Fahrzeuges (Abgabe der Kontrollschilder) aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht verlangt werden, es sei denn, Drittpersonen (z.B. Kinder) erleiden Nachteile, wenn der sozialhilferechtliche Unterhaltsbeitrag für die Bezahlung von Fahrzeugkosten verwendet wird. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt.

Längerfristige Unterstützung (nach 1. Halbjahr)

Dauert die wirtschaftliche Unterstützung tatsächlich oder voraussichtlich mehr als ein halbes Jahr, ist das Risiko erheblich grösser, dass durch die fortgesetzte Finanzierung des Betriebs des Autos oder Motorfahrzeugs die Sozialhilfe zweckentfremdet wird. Wenn Hinweise auf eine solche Zweckentfremdung vorliegen, kann die Sozialbehörde ihre Leistungen mit der Weisung (§ 21^{bis} [SHG](#)) zur Hinterlegung der Kontrollschilder verbinden, um eine zweckmässige Verwendung der Sozialhilfeleistungen sicherzustellen. Wird die Weisung nicht befolgt, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe im Rahmen der [SKOS-Richtlinien](#) gekürzt werden (siehe auch Kap. A, Leistungskürzungen und Sanktionen).

Vorgehen

Abklärung Vermögenswert:

- Abklärung, ob das Auto oder Motorfahrzeug ein liquider Vermögenswert darstellt.
- Wenn ja, Weisung zur Liquidation oder Verzicht aus Gründen gemäss E.2-1 [SKOS-Richtlinien](#).
- Allenfalls Auflage hinsichtlich Umtausch oder Verkauf des Fahrzeugs oder Neuanschaffung eines billigeren Fahrzeugs, sofern es aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen benötigt wird.

Auto oder Motorfahrzeug wird aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen benötigt:

- Abklärung der Betriebskosten.
- Einrechnung als situationsbedingte Kosten unter Berücksichtigung der Verkehrspauschalen, die für den Nahverkehr im Grundbedarf bereits enthalten sind.

Auto oder Motorfahrzeug wird nicht benötigt:

- Beurteilung, ob durch die Haltung eines Fahrzeugs Dritte Nachteile erleiden; wenn ja, Weisung zur Hinterlegung des Nummernschildes innert bestimmter Frist mit Androhung der entsprechenden Sanktionen (Kürzungen wegen Nichtbefolgen der Weisung gemäss § 21^{ter} [SHG](#)).
- Beurteilung, ob die wirtschaftliche Hilfe nur kurzfristig ausgerichtet wird; wenn ja, keine Weisung, aber Mitteilung, dass spätestens nach einem halben Jahr das Nummernschild deponiert werden muss.
- Wird die Hilfe voraussichtlich längerfristig ausgerichtet oder dauert sie bereits ein halbes Jahr, Verfügung mit Weisung zur Hinterlegung des Nummernschildes innert bestimmter Frist mit Androhung der entsprechenden Sanktionen (Kürzung wegen Zweckentfremdung gemäss § 21^{ter} [SHG](#)).

Weiterführende Literatur und Urteile

- Verwaltungsgericht des Kantons Zug, V 2005 91, Urteil vom 28. Dezember 2005
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, VB 2009. 00563, Entscheid vom 15. November 2009
- Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, VWBES.2010.255, Urteil vom 4. Mai 2011
- Verwaltungsgericht des Kantons Bern, VG 100.2010.358, Urteil vom 18. Mai 2011
- Zeitschrift für Sozialhilfe, ZeSo 2001, S. 167 f.; 1999, S. 122 ff.; 2000, S. 193
- Zeitschrift für öffentliche Fürsorge, ZöF, 1993, S. 141 ff.

E5 Rückerstattung

Rechtsgrundlagen

- §§ 25, 26, 27 Bst. e, 28 Bst. c und 30 Abs. 2 Bst. f Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- §§ 13 und 14 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger (ZUG; [SR 851.1](#))

Grundsatz

Wirtschaftliche Sozialhilfe unterliegt im Kanton Zug gemäss § 25 [SHG](#) einer ganzen oder teilweisen Rückerstattungspflicht. Es wird zwischen der Rückerstattung von rechtmässig und unrechtmässig bezogener Sozialhilfe unterschieden.

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe (z.B. durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt) ist volumnäglich und mit Zins zurückzuerstatten (§ 25 Abs. 3 [SHG](#)). Dieser RückstGattungsanspruch erwirkt nicht (§ 26 Abs. 2 [SHG](#)).

Rechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten,

- wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können;
- wenn Vermögen liquidiert werden kann;
- wenn die Hilfesuchenden in günstige Verhältnisse gelangen;
- wenn rückwirkende Leistungen von Dritten (Haftpflicht, Sozialversicherungen etc.) ausgerichtet werden und keine Abtretung vorliegt;
- wenn die wirtschaftliche Sozialhilfe zweckentfremdet wird und daher erneut finanzielle Leistungen erbracht werden müssen (§ 25 Abs. 1 [SHG](#)).

Günstige Verhältnisse aufgrund des eigenen Arbeitserwerbes führen in der Regel nicht zur Rückerstattung, es sei denn, der Verzicht auf die Geltendmachung der Rückerstattung wäre stossend. Unterstützungen, welche Personen während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnen Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen haben, sind nicht zurückzuerstatten (§ 25 Abs. 2 [SHG](#)).

Verstirbt die unterstützte Person und ergibt sich nach Abzug der Nachlassschulden (Todesfallkosten, offene Rechnungen etc.) ein positiver Saldo, so ist die geleistete wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten. Der RückstGattungsanspruch richtet sich gegen die Erben (§ 26 Abs. 1 Bst. c [SHG](#)). Die Erben können jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich empfangenen Erbschaft zur Rückerstattung verpflichtet werden.

Zuständigkeit

Zuständig zur Geltendmachung der Rückerstattung ist in der Regel die letztunterstützende Gemeinde (§§ 27 Bst. e und 28 Bst. c [SHG](#), § 14 Abs. 1 [SHV](#)). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantons (§ 30 Abs. 2 Bst. f, § 14 Abs. 2 [SHV](#)).

Verwirkung des Rückerstattungsanspruches

Der Anspruch auf Geltendmachung der Rückerstattung verwirkt im Kanton Zug je nach Rückerstattungsgrund unterschiedlich.

Er erlischt

- nach zehn Jahren seit der letzten Unterstützung, wenn Rückerstattung aufgrund von Ansprüchen gegen Dritte, rückwirkenden Leistungen Dritter, unzweckmässiger Verwendung der Sozialhilfe oder günstigen Verhältnissen geltend gemacht wird (§ 26 Abs. 1 Bst. a [SHG](#));
- nach 25 Jahren seit der letzten Unterstützung, wenn Rückerstattung aufgrund von Liquidation von bisher nicht realisierbaren Vermögenswerten geltend gemacht wird (§ 26 Abs. 1. Bst. b [SHG](#));
- nach drei Jahren seit dem Tod der Sozialhilfe beziehenden Person, sofern diese vor der jeweiligen Verwirkungsfrist stirbt. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die empfangene Erbschaft. Wie bereits erwähnt, tritt bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, keine Verwirkung ein (§ 26 Abs. 2 [SHG](#)).

Erläuterungen

Zu unterscheiden ist zwischen der Rückerstattung im Rahmen von Leistungen Dritter oder rückwirkenden Leistungen Dritter einerseits sowie der Realisierung von Vermögenswerten und den nachträglich zugeflossenen Vermögenswerten anderseits.

Leistungen Dritter (aktuelle und rückwirkende) können entsprechend der Zeitspanne bis zur Höhe der geleisteten Unterstützung vollenfänglich zurückgefordert werden, soweit sie nicht schon, gestützt auf § 16 Abs. 2 und 3 [SHG](#), abgetreten sind und ein direktes Forderungsrecht der Sozialbehörde gegenüber diesen Dritten besteht.

Bei der Realisierung von bereits vorhandenen *Vermögenswerten* ist die Rückerstattung grundsätzlich ohne weitere Voraussetzungen möglich (§ 25 Abs. 1 Bst. b [SHG](#)). Hingegen wird bei den nachträglich zugeflossenen Vermögenswerten eine Rückforderung von recht-mässig bezogener Sozialhilfe nur dann möglich, wenn sich die finanzielle Situation substantiell gebessert hat und die ehemals unterstützten Personen dadurch in günstige Verhältnisse gelangen (§ 25 Abs. 1 Bst. c [SHG](#), vgl. auch Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, S. 179). In den Rechtsgrundlagen des Kantons Zug finden sich keine direkten Hinweise, wann diese Situation vorliegt. Von günstigen Verhältnissen kann gemäss (E.3-2) [SKOS-Richtlinien](#) normalerweise dann ausgegangen werden, wenn der jeweilige Vermögensfreibetrag gemäss *Ergänzungsleistungsrecht* überschritten ist. Die exemplarische Aufzählung in § 25 Abs. 1 Bst. c [SHG](#) ist dahingehend zu interpretieren, dass Vermögensbildung aus eigenem Arbeits-erwerb nicht zu einer Rückerstattung führt; es sei denn, der Verzicht auf die Geltendma-chung wäre stossend. Auch die SKOS empfiehlt, keine Rückerstattungen aus Arbeitserwerb geltend zu machen, da die wirtschaftliche Unabhängigkeit eines der wichtigsten Ziele der Sozialhilfe darstellt. Generell ist unter Berücksichtigung der gesamten persönlichen Verhäl-tnisse zu beurteilen, ob eine Rückerstattung erfolgen soll und die betroffenen Personen nicht der Gefahr einer erneuten Bedürftigkeit ausgesetzt werden. Die Sozialhilfeorgane haben dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden die gesamten geleisteten Unterstützungen. Davon ausgenommen sind im Kanton Zug Leistungen, die eine Person für sich selbst wäh-rend der Unmündigkeit erhalten hat, ausgedehnt in Angleichung an die Sozialversicherungen für Kosten der Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr resp. bis zum ordentlichen Abschluss. Nicht davon erfasst sind aber Leistungen, welche die Eltern für den Unterhalt ihrer *unmündigen Kindern in der gleichen Hausgemeinschaft* erhalten. In dieser Konstellation erstreckt sich die Rückerstattungspflicht auf alle Leistungen, die hilfeempfangende Personen für sich selber, ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten während der Ehe und ihre Kinder wäh-rend deren Unmündigkeit erhalten haben. Die Kosten der unmündigen Kinder sind nicht auszuscheiden.

Damit ein *unmündiges Kind ein eigenes Unterstützungssubjekt* wird, benötigt es einen eige-nen Unterstützungswohnsitz. Diesen erhält das Kind nur in den Fällen, die in [Art. 7 Abs. 3 ZUG](#) geregelt sind, so namentlich bei dauernden Fremdplatzierungen oder eigener wirt-schaftlicher Selbstständigkeit. In diesen Fällen wird von der Sozialbehörde, gestützt auf [Art. 276 Abs. 2 ZGB](#), der Unterhaltsbeitrag der Eltern geltend gemacht, nötigenfalls auf gerichtli-chem Weg. Der Bedarf, der diesen Betrag und allfällige weitere Leistungen (z.B. Kinderzu-lagen, Stipendien etc.) übersteigt, stellt wirtschaftliche Sozialhilfe dar; er kommt dem Kind selbständig zu und fällt nicht unter die Rückerstattungspflicht.

Vorgehen

Die unterstützten Personen sind zu Beginn der Sozialhilfe über die Rückerstattungspflicht zu informieren. Sie haben dazu eine schriftliche Erklärung zu unterschreiben, dass sie von der Rückerstattungspflicht und den entsprechenden Fristen Kenntnis genommen haben (§ 25 Abs. 4 [SHG](#); § 13 Abs. 1 [SHV](#)).

Im konkreten Rückerstattungsfall ist die Praxishilfe H.9 der [SKOS-Richtlinien](#) anzuwenden.

Sind die Voraussetzungen zur Rückerstattung gegeben, so verhandelt die letztunterstützende Gemeinde mit der rückerstattungspflichtigen Person über den Umfang und die Modalitäten der Rückerstattung. Kommt eine Einigung zustande, ist eine schriftliche Vereinbarung zu unterschreiben. Kommt keine Einigung zustande, hat die Sozialbehörde, gestützt auf § 25 [SHG](#), einen Rückerstattungsentscheid zu fällen. Dieser ist gemäss den gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; [BGS 162.1](#)) auszugestalten und kann von der rückerstattungsverpflichteten Person mittels Beschwerde angefochten werden.

Bei Ableben der pflichtigen Person wird der Rückerstattungsanspruch gegenüber der Erbengemeinschaft und nach einer allfälligen Teilung gegenüber den einzelnen Erbinnen und Erben geltend gemacht. Kommt keine Rückerstattungsvereinbarung zustande, so ist, gestützt auf § 26 Abs. 1 Bst. c [SHG](#), ein anfechtbarer Rückerstattungsentscheid zu fällen.

Literaturhinweise

- Urs Vogel, Rechtsbeziehungen – Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe, in: Christoph Häfeli (Hrsg.), Das schweizerische Sozialhilferecht, Interact Luzern 2008
- Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1999, 2. Auflage, S. 176 ff.

F Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

F1 Verwandtenunterstützungspflicht

Rechtsgrundlagen

- Art. 328 und 329 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; [SR 210](#))
- Art. 26 Zivilprozessordnung (ZPO; [SR 272](#))
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger (ZUG; [SR 851.1](#))
- § 24 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))

Grundsatz

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden ([Art. 328 Abs. 1 ZGB](#)). Geschwister und verschwiegene Personen sind nicht leistungspflichtig.

Mit den leistungspflichtigen Verwandten ist über die Höhe der Leistungen zu verhandeln und soweit möglich eine schriftliche Vereinbarung auszuarbeiten. Kommt keine Einigung zustande, so ist beim zuständigen Gericht Klage einzureichen.

Zuständigkeit

Zuständig für die Prüfung und Geltendmachung der Verwandtenunterstützung ist die Sozialbehörde, welche die Unterstützung ausrichtet (§ 24 Abs. 1 [SHG](#)). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Heimatkantons, soweit er dem Aufenthaltskanton die Unterstützung voll vergütet ([Art. 25 Abs. 2 ZUG](#)).

Zuständig für die Beurteilung der Verwandtenunterstützungsklage ([Art. 329 ZGB](#)) ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien ([Art. 26 ZPO](#)).

Verjährung

Verwandtenunterstützung kann ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung für Leistungen in der Zukunft und Leistungen rückwirkend auf ein Jahr eingeklagt werden ([Art. 329 Abs. 3 i.V.m. Art. 279 Abs. 1 ZGB](#)).

Erläuterungen

Der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge kann nur gefordert werden, wenn sich die bedürftige Person in einer Notlage befindet. Eine relevante Notlage liegt vor, wenn das zum Lebensunterhalt Notwendige fehlt, in der Regel also Nahrung, Kleidung, Unterkunft, ärztliche Betreuung. Keine Notlage liegt vor, wenn bedürftige Personen aus eigener Kraft für den Lebensunterhalt sorgen könnten, dies jedoch mutwillig unterlassen. Abzustellen ist nicht auf einen allfällig fehlenden Willen zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, sondern darauf, ob unterstützungsbedürftige Personen bei objektiver Betrachtungsweise in der Lage sind, durch

eigene Bemühungen eine finanzielle Notlage zu beheben. Dies kann nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

Der Bedarf bei Notlage deckt sich also nicht unbedingt mit dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum, da in der Berechnung des Existenzminimums nach [SKOS-Richtlinien](#) auch weitere Kosten eingerechnet werden (z.B. situationsbedingte Kosten, Zulagen etc.). Diese können bei der Berechnung der Verwandtenunterstützung nicht berücksichtigt werden.

Unter günstigen Verhältnissen ist Wohlstand zu verstehen. Eine Leistungspflicht besteht daher nur insoweit, als die Unterstützungsbeiträge ohne wesentliche Beeinträchtigung einer wohlhabenden Lebensführung aufgebracht werden können. Bei der Frage, wer in günstigen Verhältnissen lebt, sind heute der hohen Lebenserwartung und dem damit verbundenen Pflegefallrisiko Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit einer wohlhabenden Lebensführung muss namentlich auch im Hinblick auf eine im Alter zu erwartende Pflegebedürftigkeit sichergestellt sein ([BGE 132 III 97 E. 3.3](#)). So dürfen nach Auffassung des Bundesgerichts die finanziellen Mittel für einen möglichen Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim rechnerisch zur Beurteilung der günstigen Verhältnisse mit einbezogen werden. Als wohlhabend gilt, wer über die finanziellen Mittel verfügt, die es erlauben, über die notwendigen Auslagen und die Bildung eines angemessenen Sparkapitals hinaus auch diejenigen Ausgaben tätigen zu können, die weder notwendig noch nützlich sind ([BGE 82 II 197 E. 2](#)). Ob sich jemand einen aufwendigen Lebensstil tatsächlich gönnt oder sich mit einer bescheidenen Lebenshaltung begnügt, bleibt unerheblich. Nur wer deutlich mehr als Fr. 10'000.– im Monat verdient, kann in der Regel aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Unterstützung von Verwandten zur Zahlung verpflichtet werden (Urteil des Bundesgerichts [5C_186/2006](#) vom 21. November 2007 E.5). Das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten ist nicht dazuzuzählen.

Die Empfehlungen der SKOS (F.4 [SKOS-Richtlinien](#)) betreffend Prüfung der Verwandtenunterstützung sind durch die Rechtsprechung überholt und daher per 1.1.2009 entsprechend den Bundesgerichtsurteilen nach oben angepasst worden. Für die Prüfung des Bedarfs der leistungspflichtigen Verwandten ist gemäss SKOS vorzugehen (H.4 [SKOS-Richtlinien](#)).

Die Verwandtenunterstützung findet auch Anwendung bei der Beschaffung der Mittel, die zur Deckung der Kosten für den Aufenthalt und die Behandlung suchtabhängiger Personen in einer stationären Einrichtung nötig sind. In diesem Fall liegt dann eine Notlage vor, wenn kein dem Behandlungsbedürfnis des Suchtkranken entsprechendes Angebot an Behandlungsanstalten besteht, dessen Kosten vom obligatorischen Krankenversicherer getragen wird.

Wenn es nicht um dauerhafte Unterstützungsleistungen geht, sondern im Wesentlichen um einmalige Kosten einer Entwöhnungstherapie, soll das Vermögen in Anwendung der [SKOS-Richtlinien](#) nicht auf ein Dauereinkommen umgerechnet werden ([BGE 136 III 1 E. 5](#)).

Vorgehen

Zur Prüfung der Verwandtenunterstützung ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

- Information der Sozialhilfe beziehenden Person im Rahmen der Abklärung der Bedürftigkeit.
- Beschaffung der Adressen der in Frage kommenden Verwandten bei der betreuten Person selber.
- Beschaffung der Steuerdaten der in Frage kommenden Verwandten durch das Sozialhilfeorgan.⁶
- Generelle Prüfung der Voraussetzungen (steuerbares Einkommen, Vermögen).
- Schriftliche Orientierung und Einladung der in Frage kommenden Verwandten gemäss ihrer Erbberechtigung.
- Verhandlung mit den Verwandten, Abschluss einer Vereinbarung.
- Kommt keine Einigung zustande, Prüfung der Klageeinreichung (Abschätzung Prozessrisiko).
- Klageeinreichung innert Jahresfrist seit Beginn der Unterstützungsleistungen.

Weiterführende Literaturhinweise

- [BGE 132 III 97](#)
- Urteil des Bundesgerichts [5C.186/2006](#) vom 21. November 2007
- [BGE 136 III 1](#)
- Thomas Koller, Art. 328/329 ZGB N 1 bis 48, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Auflage, Basel 2010
- Thomas Koller, Die Verwandtenunterstützungspflicht im schweizerischen Recht, in: Die Praxis des Familienrechts (Fampra.ch), 2007 S. 769ff.

⁶ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass in den Steuergesetzen einiger Kantone (z.B. Kanton Obwalden) eine Regelung analog § 108 Abs. 4 Bst. c Steuergesetz des Kantons Zug (BGS 632.1) fehlt, die besagt, dass den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten generell schriftlich Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden dürfen. Auf Stufe Bund fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage. In solchen Fällen kommt folgende Vorgehensweise in Betracht:

- Die betroffenen Personen direkt angehen und sie bitten, die notwendigen Informationen abzugeben.
- Ein Amtshilfegesuch an den Finanzdirektor/die Finanzdirektorin des betreffenden Kantons richten mit der Bitte, die Steuerverwaltung in der entsprechenden Angelegenheit vom Amtsgeheimnis zu entheben.
- Allenfalls den Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Kantons zwecks Auskunft/Vermittlung kontaktieren.

F2 Entschädigung für Haushaltführung

Siehe unter:

- §§ 20, 27, 28 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (SHG; [BGS 861.4](#))
- § 9 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; [BGS 861.41](#))
- F.5 [SKOS-Richtlinien](#)
- H.10 [SKOS-Richtlinien](#)

G Rechtsgrundlagen

G1 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 11 ZUG)

Zweck und Geltungsbereich

Es handelt sich ausschliesslich um ein Zuständigkeitsgesetz im interkantonalen Verhältnis, das denjenigen Kanton bestimmt, der für die Bedürftigen, die sich in der Schweiz aufhalten, zuständig ist. Es regelt den Ersatz der Unterstützungskosten unter den Kantonen. Vorbehalten bleiben dabei bundesrechtliche Regelungen betreffend Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer im Ausland BDSA; [SR 852.1](#)) und die Unterstützung von Flüchtlingen, Staatenlosen und Asylbewerber/innen (Asylgesetz AsylG; [SR 142.31](#)).

Begriffe

Das ZUG definiert die Begriffe, welche sowohl in der Bundesverfassung wie im Gesetz verwendet werden, näher. Es sind dies die Begriffe

- Bedürftigkeit ([Art. 2](#))
- Unterstützungen ([Art. 3](#))
- Unterstützungswohnsitz ([Art. 4 bis 10](#))
- Aufenthalt ([Art. 11](#)).

Bedürftigkeit

Eine Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eine Person für sich oder seine Familie für den Lebensunterhalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann ([Art. 2 Abs. 1; BGE 135 III 66 E. 7](#)). Für die Auslegung und Definition des Umfangs dieses Anspruchs verweist Abs. 2 auf die am Unterstützungsamt geltenden Grundsätze und Vorschriften. Somit sind die kantonalen Normen ([SHG](#), [SHV](#)) des Gemeinwesens anwendbar, das für die Hilfe zuständig ist.

Unterstützungen

Nicht jede Finanzleistung eines Gemeinwesens für die Sicherung der Existenz gilt als Unterstützung im Sinne des ZUG. Im Grundsatz gelten Geld- und Naturalleistungen als Unterstützung, welche die Gemeinde nach kantonalem Recht an Bedürftige ausrichtet und die nach den individuellen Bedürfnissen berechnet werden ([Art. 3 Abs. 1; BGE 124 II 489 E. 2a](#)). Die Höhe und die Form der Ausrichtung erfolgen somit auf den Einzelfall bezogen, dies gemäss Entscheid nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Gemeinwesens. Im Gegensatz dazu gelten Sozialleistungen explizit nicht als Unterstützung, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt werden. Zu denken ist dabei

insbesondere an Sozialversicherungsleistungen (AHV, IV, EL, ALV), Stipendien, Mietzinszuschüsse, Beiträge an Arbeitslosenprogramme, individuelle Heimbeiträge und andere. Ebenfalls nicht erfasst wird die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung – im Unterschied zu den individuellen Kostenbeteiligungen der Versicherten an die tatsächlichen Krankenkosten, die einen Bestandteil der Unterstützung darstellen. Nicht erfasst sind auch die Mindestbeträge an die AHV von Nichterwerbstätigen zur Sicherung der lückenlosen Beitragszahlung. Für weitere ausgeschlossene Leistungen siehe [Art. 3 Abs. 2 lit. b-q](#).

Unterstützungswohnsitz

Der nach dem ZUG bestimmte Unterstützungswohnsitz gilt nur im Verhältnis unter den Kantonen. Innerhalb des Kantons Zug sind der Wohnsitzbegriff und die entsprechenden Regelungen des ZUG, gestützt auf § 31 [SHG](#), aber ebenfalls sinngemäss anwendbar.

Wohnsitz begründet die bedürftige Person in demjenigen Kanton, in dem sie sich mit Absicht des dauernden Verbleibens aufhält ([Art. 4 Abs. 1](#)). Der Unterstützungswohnsitz entspricht nicht zwingend dem zivilrechtlichen Wohnsitz; er knüpft aber wie dieser am Ort an, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Dabei kommt es allerdings weniger stark auf den Willen des Betroffenen als auf die gesamten Lebensverhältnisse an, dies im Unterschied zum Zivilrecht (Urteil des Bundesgerichts [2A.714/2006](#) vom 10. Juli 2007, E.3.2). Nach Sinn und Zweck des Gesetzes kann niemand an mehreren Orten Unterstützungswohnsitz haben.

Im Unterschied zum zivilrechtlichen Wohnsitz ([Art. 23 ZGB](#)) gilt die polizeiliche Anmeldung als Wohnsitzbegründung ([Art. 4 Abs. 2](#)), soweit nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt nur vorübergehender Natur ist. Der Ort, an dem die Ausweisschriften hinterlegt sind, ist aber nicht allein entscheidend ([BGE 97 II 1 E.4](#)). Eine Nichtanmeldung steht einer Wohnsitzbegründung nicht entgegen. Ebenso kann die entmündigte Person, unabhängig von ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz, am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ([Art. 25 Abs. 2 ZGB](#)) einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz begründen, und zwar am Ort, an dem sie sich mit Absicht des dauernden Verbleibens aufhält.

Der Aufenthalt in einem Heim, Spital oder einer Anstalt begründet keinen Unterstützungswohnsitz ([Art. 5](#)). Was unter Heim zu verstehen ist, ist sehr weit gefasst. So fallen auch das begleitete Wohnen, eine Aussenwohngruppe von therapeutischen Gemeinschaften oder ein Alters- und Pflegeheim unter diesen Begriff (Urteil des Bundesgerichts [2A.603/1999](#) vom 7. Juni 2000 [Begleitetes Wohnen]; 2A.300/1999 vom 17. Januar 2000 [Aussenwohngruppe]). In einem neuen Entscheid aber hat das Bundesgericht (Urteil des Bundesgerichts [2A.714/2006](#) vom 10. Juli 2007) bei ganz speziellen Konstellationen in einem Heim trotzdem eine Unterstützungswohnsitznahme zugelassen. Nach Ansicht des Bundesgerichts führt die Unterbringung in einem Heim nicht dazu, dass der Unterstützungswohnsitz praktisch nicht mehr ändern kann. Ist davon auszugehen, dass die unterstützungsbedürftige Person ihre Beziehungen zum bisherigen Kanton abbricht und in subjektiver sowie objektiver Hinsicht ein

neues Verhältnis zu einem anderen Kanton begründet hat, kann der Unterstützungswohnsitz trotz Heimaufenthalts wechseln. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn die wichtigsten Bezugspersonen in einen neuen Kanton ziehen und die unterstützungsbedürftige Person ihnen durch einen Heimwechsel folgt, sofern dieser hauptsächlich nicht durch medizinische, sondern durch andere – wie insbesondere familiäre Gegebenheiten – begründet ist. Gemäss Bundesgericht kommt es auch hier wesentlich auf die Gesamtheit der Umstände im Einzelfall an.

Ehegatten haben einen eigenen Unterstützungswohnsitz ([Art. 6](#)). Dies ist dann von Bedeutung, wenn sie faktisch getrennt leben.

Unmündige Kinder teilen, unabhängig vom Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder desjenigen Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge sie stehen ([Art. 7 Abs. 1](#)). Wohnen die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge nicht zusammen, dann teilt das Kind den Unterstützungswohnsitz mit demjenigen Elternteil, bei dem es wohnt. Eine formelle Übertragung des Obhutrechts ist nicht notwendig. Das unmündige Kind kann aber in ganz bestimmten Fällen einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründen. Für die Praxis am wichtigsten ist die Regelung des dauernd stationär platzierten Kindes (unbefristet/ mindestens 6 Monate dauernd und dem Schutz des Kindes dienend), sei es in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie. Das Kind hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten gemeinsamen Unterstützungswohnsitz mit den Eltern ([Art. 7 Abs. 3 lit. c](#); Urteil des Bundesgerichts [2A.253/2003](#) vom 23. September 2003; Entscheid EJPD vom 5.5.1993 in: [VPB 58.84](#)). Somit kann es zu einem Auseinanderklaffen der zivilrechtlichen und der unterstützungsrechtlichen Zuständigkeit kommen. Gemäss Zivilrecht folgt der Wohnsitz beim Wegzug dem Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge, nicht so gem. ZUG; der Unterstützungswohnsitz bleibt für die Dauer der Fremdplatzierung der gleiche, auch wenn die Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz wechseln oder das Kind ein- oder mehrmals umplaziert wird. Die Fallführung bleibt bei der bisherigen Gemeinde. Sie hat als Sozialhilfe jene Kosten zu übernehmen, die von den Eltern getragen werden müssten wie Eigenleistung, Nebenkosten, Taschengeld, Franchisen/Selbstbehalte, Krankenversicherung (abzgl. IPV), Integrationszulagen und weitere situationsbedingte Leistungen (auf Antrag). Kinderzulagen und Alimente werden im Sozialhilfebudget des Kindes als Einnahmen berücksichtigt.

Unmündige Kinder, die sich (ohne Entzug der elterlichen Obhut) ausschliesslich zu schulischen oder zu Ausbildungszwecken in Institutionen aufhalten, gelten nicht als fremdplatziert im Sinne des ZUG; sie sind im Budget der Eltern mit zu unterstützen.

[Art. 8](#) regelt die Anrechnung der Wohndauer für die Kostenersatzpflicht. Ist die Wohnsitzdauer bei zusammenlebenden Ehegatten unterschiedlich, so ist die längere massgebend. Wird der Haushalt aufgelöst, so wird die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet, wenn die Ehegatten den Wohnkanton nicht verlassen. Erhält ein unmündiges Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz, so wird die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet, wenn es den

Wohnkanton nicht verlässt. Wird das Kind hingegen ausserkantonal fremdplaziert, so kann die bisherige Wohndauer nicht angerechnet werden, da es den Kanton verlässt, obwohl der Unterstützungswohnsitz am letzten gemeinsamen Wohnort mit den Eltern bleibt (Urteil des Bundesgerichts [2A.134/2006](#) vom 29. Juni 2006, E. 4.4.1).

Der Unterstützungswohnsitz geht, im Unterschied zum fortbestehenden Wohnsitz im Zivilrecht ([Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)), unter, sobald die betroffene Person den Kanton verlässt ([Art. 9 Abs. 1](#)). Da der Wohnsitz aber an eine bestimmte Gemeinde gebunden ist, verliert eine Person ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz nicht nur, wenn sie aus dem «Wohnkanton» wegzieht, sondern auch dann, wenn sie aus dem Ort wegzieht, zu dem sie bis dahin die räumlichen und persönlichen Beziehungen hatte, die einen Wohnsitz begründen. Solange die betreffende Person weder in einem andern Kanton noch im bisherigen Wohnkanton einen neuen Wohnsitz begründet, besitzt sie in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz mehr (Urteil des Bundesgerichts [2A.420/1999](#) vom 2. Mai 2000, E. 4b; [2A.345/2002](#) vom 9. Mai 2003, E. 3.2). Als logische Konsequenz zu [Art. 5](#) bestimmt [Art. 9 Abs. 3](#), dass der Eintritt in ein Heim oder die Unterbringung in Familienpflege einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht beendet.

Es gilt ein generelles Verbot der Abschiebung ([Art. 10](#)). Dieses Verbot ist Ausfluss des Grundrechtes auf Niederlassungsfreiheit ([Art. 24 Bundesverfassung \[BV\]](#)). Nicht betroffen davon sind Handlungen, die im Interesse der bedürftigen Person einen Kantonswechsel erfordern, z.B. das Finden einer sehr günstigen Wohnung, die ein eigenständiges Leben eher ermöglicht. Als Sanktion gegen Zu widerhandlungen gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die Zuständigkeit des ursprünglichen Wohnkantons über eine gewisse Zeit bestehen, längstens während fünf Jahren.

Aufenthalt

Nicht nur der Wohnsitz, sondern auch der blosse Aufenthalt in einem Kanton kann nach dem ZUG Unterstützungspflichten begründen. Aufenthalt ist die tatsächliche Anwesenheit einer Person in einem Kanton, in dem sie nicht gemäss [Art. 4, 6](#) oder [7](#) ZUG ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt setzt voraus, dass sich eine Person tatsächlich an einem Ort bzw. in einem Kanton aufhält, gleichgültig, ob nur vorübergehend oder für längere Dauer ([BGE 96 I 145 E. 4b](#)). Der nur auf das objektive Element der tatsächlichen Anwesenheit in einem Kanton abstellende Aufenthaltsbegriff bewirkt, dass eine Person den Aufenthaltsort häufig wechseln kann und dass in besonderen Fällen mehrere Orte als Aufenthaltsorte betrachtet werden könnten. Die Funktion des Aufenthaltes schliesst die Annahme mehrerer konkurrierender, unterstützungsbegründender Aufenthalte jedoch aus. Bestehen somit in einem gleichen Zeitabschnitt mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, so ist an demjenigen Aufenthaltsort die Unterstützung zu leisten, zu dem die engste Beziehung besteht.

Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern (Art. 12 – 19 ZUG)

Zuständigkeit

Die bedürftige Person wird grundsätzlich vom Wohnkanton unterstützt ([Art. 12](#)). Hat sie keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, ist der Aufenthaltskanton für die Ausrichtung der Unterstützung zuständig. Die Kantone regeln im kantonalen Recht, welches Gemeinwesen für die Leistung der Hilfe zuständig ist. Für den Kanton Zug sind die §§ 32 und 33 [SHG](#) massgebend.

Für Notfälle sieht das ZUG die Zuständigkeit des Aufenthaltskantons vor ([Art. 13](#)). Ein Notfall liegt nur dann vor, wenn die Hilfe sowohl zeitlich wie sachlich dringend ist. Was als solche betrachtet wird, ist grundsätzlich Sache jenes Kantons, der Hilfe leistet.

Kostenersatz

[Art. 14](#) regelt die Kostenersatzpflicht, wenn der Aufenthaltskanton in Notfällen Unterstützung leistet. Grundsätzlich sind die Kosten vom Wohnkanton zu tragen. Diese Kosten trägt, gestützt auf § 32 Abs. 1 [SHG](#), die jeweilige Gemeinde im Kanton Zug.

[Art. 15](#) regelt die Situation, in welcher die bedürftige Schweizer Bürgerin oder der bedürftige Schweizer Bürger keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz hat. Zuständig für die Berechnung und Ausrichtung der Unterstützung ist der Aufenthaltskanton. Dieser hat einen unbefristeten Rückerstattungsanspruch der Kosten gegenüber dem Heimatkanton, solange die betroffene Person keinen Wohnsitz begründet. Gemäss § 33 Bst. c [SHG](#) trägt der Kanton Zug diese Kosten für Zuger Kantonsbürgerinnen und -bürger.

Der Heimatkanton muss dem Wohnkanton, gestützt auf [Art. 16](#), die Kosten für die Unterstützung erstatten, solange die unterstützte Person noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Wohnkanton begründet. Der Heimatkanton hat keinen Einfluss auf die Gewährung der Sozialhilfe, diese wird nach den gesetzlichen Grundlagen des Wohnkantons berechnet; vorbehalten bleibt die Einsprachemöglichkeit nach [Art. 33](#). Mit jedem Wohnortwechsel, der mit einem Kantonswechsel verbunden ist, wird die Frist neu berechnet. Hat die unterstützte Person mehrere Bürgerrechte, so entsteht die Rückerstattungspflicht beim Kanton, dessen Bürgerrecht die unterstützte Person zuletzt erworben hat ([Art. 17](#)). Im Kanton Zug trägt der Kanton, gestützt auf § 33 Bst. b, die Kosten der Zuger Kantonsbürgerinnen und -bürger.

Haben Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, nicht das gleiche Kantonsbürgerrecht, werden die allgemeinen Unterstützungskosten, die nicht durch die persönlichen Bedürfnisse eines bestimmten Familienmitglieds verursacht werden, nach Kopfquoten aufgeteilt und dem kostenpflichtigen Heimatkanton in Rechnung gestellt ([Art. 19](#)). Als Unterstüt

zungskosten, die durch die persönlichen Bedürfnisse eines bestimmten Familienmitglieds verursacht werden, gelten insbesondere Medizinkosten und personenbezogene, situationsbedingte Leistungen (nicht aber z.B. Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung oder Einkommensfreibeträge). Auf der Einnahmeseite zählen insbesondere Unterhaltsbeiträge, persönliche Leistungen von Versicherungen, Erwerbseinkommen von Minderjährigen, Stipendien und Zulagen dazu (nicht aber z.B. Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen), Renten⁷, Mutterschaftsbeihilfen oder Entschädigungen für die Haushaltsführung).

Als Unterstützungseinheit gelten Eltern mit ihren unmündigen Kindern oder Stiefkindern, die im gleichen Haushalt leben (Personen, die in einem gefestigten Konkubinat leben, können nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht als Unterstützungseinheit betrachtet werden: Urteil des Bundesgerichts [2A.771/2006](#) vom 17. April 2007, E. 4). Diese Regeln sind auch anzuwenden, wenn einzelne Familienmitglieder ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind.

⁷ Gemäss Kommentar Thomet Rz. 222 sind Renten, Familienzulagen und Leistungen der ALV nach Köpfen aufzuteilen.

Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 20 – 23 ZUG)

Das ZUG bezeichnet für den Fall, dass eine ausländische Person nicht aufgrund von anderen Erlassen (Staatsverträge, völkerrechtliche Grundsätze etc.) unterstützt werden muss, den hierfür zuständigen Kanton. Explizit ausgeschlossen bleiben dabei Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Staatenlose (vgl. [Art. 1 Abs. 3](#)).

Zuständigkeit

Analog den Regeln für Schweizer Bürgerinnen und Bürger ist bei einer ausländischen Person mit Wohnsitz in der Schweiz der Wohnkanton für die Unterstützung zuständig ([Art. 20 Abs. 1](#)). Die Unterstützung ist zu leisten, wenn entsprechende Rechtsgrundlagen den Kanton verpflichten. Bei Notfällen ist der Aufenthaltskanton zur Leistung der notwendigen Hilfe verpflichtet, kann diese aber vom Wohnkanton zurückfordern ([Art. 20 Abs. 2](#)).

Bei ausländischen Personen ohne Wohnsitz (insbesondere Touristinnen und Touristen) ist bei Bedürftigkeit sofortige Hilfe durch den Aufenthaltskanton zu leisten ([Art. 21 Abs. 1](#)). Dies kann z.B. bei Bergrettungen oder akuten Spitalbehandlungen der Fall sein. Nach Abschluss der Soforthilfe hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Person in ihren Wohnsitzstaat zurückkehrt, wenn keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Rückreise bestehen ([Art. 21 Abs. 2](#)).

Kostenersatz

Innerhalb der Schweiz besteht bei Ausländerinnen und Ausländern lediglich eine Kostenersatzpflicht des Wohnkantons gegenüber dem Aufenthaltskanton, wenn dieser aufgrund einer Notsituation Unterstützung leisten musste ([Art. 23](#)). Eine weitergehende Kostenersatzpflicht des Wohn- oder Heimatstaates richtet sich nach entsprechenden Staatsverträgen.

Aktuell besteht ein gültiger Staatsvertrag mit Frankreich. Gemäss dem Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte ([SR 0.854.934.9](#)) kann die geleistete Hilfe für folgende Personenkategorien ab dem Zeitpunkt der Einreichung einer Anzeige an den französischen Staat zurückgefordert werden ([Art. 1 lit. a bis c](#) Fürsorgeabkommen):

- Körperlich Kranke, Geisteskranke, Greise oder Gebrechliche, die für ihren Lebensunterhalt nicht aufzukommen vermögen,
- Kinder, für deren Unterhalt weder ihre Familie noch Drittpersonen ausreichend sorgen,
- Schwangere, Wöchnerinnen oder Mütter, die ihre Kinder stillen.

Das konkrete Vorgehen richtet sich nach der Verwaltungsvereinbarung zum Fürsorgeabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich ([SR 0.854.934.92](#)). Die materielle Unterstützung ist dem kantonalen Sozialamt mit dem entsprechenden Formular (siehe Website des kantonalen Sozialamts) anzugeben.

Verschiedene Bestimmungen (Art. 24 – 28 ZUG)

Zu einzelnen Themenbereichen wie

- Pflegetaxen ([Art. 24](#)),
- familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht ([Art. 25](#)),
- Rückerstattungspflicht ([Art. 26](#))
- sowie die Richtigstellung ([Art. 28](#))

stellt das ZUG abschliessende Regelungen auf.

Zuständigkeit, Verfahren und Rechtspflege (Art. 29 – 34 ZUG)

Der formelle Kontakt betreffend die Kostenersatzpflicht, die Zuständigkeiten und andere strittige Fragen im interkantonalen Verkehr hat über eine zentrale Stelle des Kantons zu erfolgen. Jeder Kanton ist verpflichtet, eine solche zu bestimmen ([Art. 29](#)). Im Kanton Zug ist dafür das Kantonale Sozialamt zuständig.

Der Verkehr unter den Kantonen geschieht mittels Unterstützungsanzeigen ([Art. 30](#) und [31](#)). Die Anzeige der Unterstützung ist an bestimmte Fristen gebunden, in der Regel 60 Tage nach dem ersten Beschluss der Sozialbehörde über die Gewährung von Sozialhilfe. In begründeten Fällen kann bis maximal ein Jahr seit der Unterstützung Rückerstattung gefordert werden ([Art. 31 Abs. 1](#)). Die Unterstützungsanzeige enthält u.a. Angaben, wie hoch die Unterstützung ist und aus welchen Gründen die Hilfe geleistet wird.

Die Abrechnung der Kosten gegenüber dem Heimatkanton hat innert 60 Tagen nach Ablauf jedes Quartals gesamthaft vom Kanton zu erfolgen. Für jeden Unterstützungsfall ist vom anspruchsberechtigten Kanton an die Zentralstelle des rückerstattungspflichtigen Kantons eine gesonderte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen sowie nach Möglichkeit ein Klientenkontoauszug einzureichen, dies innert 30 Tagen nach Ablauf des Quartals ([Art. 32](#)). Es ist zu beachten, dass nicht alle Ausgaben als Unterstützung gelten ([Art. 3](#)). Ausgaben wie z.B. Prämien der obligatorischen Krankenversicherung oder AHV-Mindestbeiträge dürfen deshalb nicht dem kostenersatzpflichtigen Heimatkanton in Rechnung gestellt werden. Um Rückfragen und Einsprachen zuvorzukommen, empfiehlt es sich, Unterstützungen, die sich nicht im normalen Rahmen bewegen, jeweils besonders anzuseigen oder sie auf der Rückseite der Abrechnung zu begründen. Gemäss ständiger Praxis der Kantone werden Budgetabweichungen von über Fr. 500.– per Nachtragsmeldung begründet. Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln, wenn sie in Hausgemeinschaft leben ([Art. 32 Abs. 3](#)).

Für Streitigkeiten bezüglich Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht sieht das ZUG das Einspracheverfahren vor: Wenn ein Kanton den Anspruch auf Kostenersatz, Richtigstellung oder die Abrechnungen nicht anerkennt, so muss er binnen 30 Tagen beim fordernden Kanton unter Angabe der Gründe Einsprache erheben ([Art. 33](#)). Ist die Unterstützungszuständigkeit generell strittig, beginnt der Fristenlauf mit dem Eingang der Unterstützungsanzeige. Sind einzelne Kosten strittig, läuft die Frist ab Eingang der Quartalsabrechnung.

Der Kanton, dessen Kostenersatzforderung oder Richtigstellung durch eine rechtzeitige Einsprache abgelehnt wird, hat nach erfolgloser Verständigung mit dem einspracheberechtigten Kanton einen formellen Abweisungsbeschluss zu verfassen. Dieser kann innert 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen richterlichen Behörde ([Art. 34 Abs. 2](#)) Beschwerde erheben. Deren Entscheid ist beim Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbar ([Art. 82 ff. Bundesgesetz über das Bundesgericht](#) [BGG; SR 173.110]).

Weiterführende Literaturhinweise

- Anderer Karin, Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), in: Häfeli Christoph (Hrsg.), Das schweizerische Sozialhilferecht, Interact Luzern 2008
- Thomet Werner, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Zürich 1994

G2 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE

Rechtsgrundlagen

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; [BGS 861.52](#))
- Regierungsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 24. Oktober 2006 ([BGS 861.51](#))
- Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; [BGS 861.5](#))
- Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; [BGS 861.512](#))
- Reglement über die Bemessung der Eigenleistung von betreuten Personen an die Kosten für den Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung ([BGS 861.514](#))
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014; [SR 0.109](#))
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; [SR 831.26](#))
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; [SR 210](#))
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; [SR 211.222.338](#))
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; [BGS 841.7](#))
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; [SR 851.1](#))

Zweck und Ziele der IVSE

Die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist ein Konkordat zwischen den Kantonen, welches die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen (z.B. Kinderheime, Wohn- und Werkheime für Menschen mit einer Behinderung) ausserhalb ihres Wohnkantons regelt. Seit dem 1. Januar 2010 sind alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein der IVSE beigetreten, einzelne allerdings nicht allen vier [Bereichen](#). Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie fördern die Qualität der sozialen Einrichtungen und versuchen, die Angebote über die Kantongrenzen hinaus aufeinander abzustimmen.

Die Unterstellung von Einrichtungen unter die IVSE ist Sache des Standortkantons. Er nimmt die Aufsicht in qualitativer und wirtschaftlicher Hinsicht wahr und garantiert, dass alle unterstellten Einrichtungen die IVSE-Vorgaben bzgl. Qualität und Kosten erfüllen.

Alle unterstellten Einrichtungen sind in einer zentralen, öffentlichen [Datenbank](#) aufgeführt.

Zentral sind die Regelungen und Verfahren bezüglich Kostenübernahmegarantien bei ausserkantonalen Platzierungen.

Die 4 Bereiche der IVSE (Einrichtungstypen)

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Vereinbarungstextes vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008) umfasst die IVSE vier Bereiche mit unterschiedlichen Einrichtungstypen (A, B, C, D). Der Kanton Zug ist per 1. Januar 2007 allen vier Bereichen beigetreten.

- A Stationäre Kinder- und Jugendheime. Explizit ausgenommen sind Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (sogenannte Familienplatzierungsorganisationen).
- B Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; [SR 831.26](#)).
- C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.
- D Einrichtungen der externen Sonderschulung.

Eine ausführlichere Beschreibung der Bereiche findet sich im [Kommentar](#) zur IVSE (Art. 2).

Einrichtungen für Betagte, medizinisch geleitete Einrichtungen und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB; [SR 311](#)) für Erwachsene fallen nicht unter die IVSE.

Der Wohnkanton als Kostengarant

Der Wohnkanton garantiert die Deckung der Kosten des Aufenthalts in einer ausserkantonalen IVSE-Einrichtung, unabhängig von der allfälligen kantonsinternen Aufteilung auf verschiedene zahlungspflichtige Stellen und/oder Personen. Als Wohnkanton gemäss Art. 4 Bst. d [IVSE](#) gilt derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistung beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. Somit stellt die IVSE auf den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff gemäss [Art. 23 ff. ZGB](#) ab, der in bestimmten Fällen vom Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG abweichen kann, was zu einem Auseinanderklaffen der Finanzierung der IVSE-Kosten und der anfallenden persönlichen Nebenkosten und Eigenleistungen führen kann (z.B. bei dauernd fremdplatzierten Kindern).

Zwei Ausnahmen von der Anknüpfung an den zivilrechtlichen Wohnsitz hält Art. 5 [IVSE](#) fest: «Der Aufenthalt einer erwachsenen Person in einer Einrichtung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich B Bst. b [IVSE](#) bewirkt **keine** Änderung der bisherigen Zuständigkeit für die Kostenübernahme, d.h. der Wohnkanton vor dem Eintritt bleibt massgebend.» Bei Kindern und Jugendlichen, die in einem Heim platziert sind und ausserhalb der Einrichtung eine Sonderschule besuchen, ist nicht der Wohnkanton, sondern der Aufenthaltskanton (Standortkanton des Heims) für die Finanzierung der Sonderschulmassnahme zuständig.

Kostenübernahmegarantie und Leistungsabgeltung

Der Wohnkanton einer Leistung beziehenden Person sichert der ausserkantonalen IVSE-Einrichtung mit der Kostenübernahmegarantie (KÜG) die Leistungsabgeltung zu (Art. 19 Abs. 1 [IVSE](#)). Das Gesuch um Kostenübernahme muss von der aufnehmenden Einrichtung über die IVSE-Verbindungsstelle ihres Standortkantons an die IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons möglichst vor Eintritt der Person eingereicht werden.

Die Leistungsabgeltung (Tarif) berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand, der auf einen Platz umgerechnet wird. Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrags (Details zur Leistungsabgeltung siehe Art. 20 ff. [IVSE](#), sowie [IVSE-Richtlinie LAKORE](#)).

Der Tarif ist für inner- wie ausserkantonale Leistungsbeziehende gleich. Ausserkantonalen Leistungsbeziehenden kann zusätzlich ein Investitionsbeitrag verrechnet werden, falls der Standortkanton der Einrichtung Beiträge an Infrastrukturinvestitionen geleistet hat.

Die Leistungsabgeltung über die IVSE stellt keine wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss ZUG und [SHG](#) dar. Die Kosten der Leistungsabgeltung der IVSE werden unter der Voraussetzung von § 20 Abs. 1 [SEG](#) i.V.m. §§ 27-29 [SEV](#) und weiteren gesetzlichen Bestimmungen im Sonderschul- und Suchtbereich vom Kanton Zug getragen bzw. mitgetragen. Weitere Informationen zum Thema individuelle Kostenübernahmegarantien sind beim kantonalen Sozialamt, [Abteilung Soziale Einrichtungen](#), zu beziehen.

Für die Finanzierung von Aufenthalten in Einrichtungen, die der IVSE nicht unterstellt sind (also nicht in der Datenbank erfasst), ist die IVSE nicht anwendbar. Zuständigkeit und Kostentragung eines Aufenthalts in einer solchen Einrichtung richten sich allenfalls nach den entsprechenden kantonalen Erlassen (Urteil des Bundesgerichts [2A.134/2006](#) vom 29.6.2006) und dem ZUG. Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug ist die Kostenübernahme in inner- wie ausserkantonalen Nicht-IVSE-Einrichtungen analog zu derjenigen in ausserkantonalen IVSE-Einrichtungen geregelt (§ 20 Abs. 2 [SEG](#) i.V.m. §§ 27-29 [SEV](#)). Die nötigen [Informationen und Unterlagen](#) sind ebenfalls im Internet erhältlich.

Eigenleistung

Die betreute Person bzw. deren unterhaltpflichtige Eltern haben an die Finanzierung des Aufenthalts einen Beitrag (Eigenleistung) zu entrichten (Art. 22 Abs. 1 [IVSE](#) und § 30 [SEG](#)). Die Eigenleistung hat die Direktion des Innern im [Reglement über die Bemessung der Eigenleistung von betreuten Personen an die Kosten für den Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung](#) festgelegt. Personen mit einer IV-Rente können diese Eigenleistung als EL-Anspruch gelten machen (s. [EG ELG](#) § 2), da sie gemäss Art. 7 [IFEG](#) durch die Kosten des Heimauftenthaltes nicht sozialhilfeabhängig werden dürfen.

Ist die nicht-IV-berechtigte Person bzw. ihre unterhaltpflichtigen Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage, diese Eigenleistung zu finanzieren, kann dieser Betrag von der Sozialhilfe übernommen werden (Art. 22 Abs. 2 [IVSE](#)).

Nebenkosten

Die persönlichen Nebenkosten des Aufenthalts (z.B. Kosten für Kleider, Freizeit, Krankheit etc.) gehen zu Lasten der betroffenen Person und werden ebenfalls über die Sozialhilfe abgerechnet, soweit keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Eigenleistung der betroffenen Person, Leistungen der unterhaltpflichtigen Personen) gegeben sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 27 und 28 [SHG](#), die Kostentragung nach den §§ 32 und 33 [SHG](#).

Wahlfreiheit und Selbstbestimmung

Aufgrund der [Schweizer Bundesverfassung](#) wie auch der UN-Behindertenrechtskonvention ([SR 0.109](#)) steht Menschen mit Behinderung das gleiche Recht auf freie Wohnortswahl und Niederlassungsfreiheit zu wie Nicht-Behinderten. Der Kanton Zug garantiert deshalb Menschen mit Behinderung die Übernahme der Kosten für den Bezug von Leistungen in ausserkantonalen sozialen Einrichtungen, sofern diese notwendig sind, ohne Nachweis, ob die Leistungen auch innerkantonal bezogen werden könnten.

Weiterführende Literaturhinweise

- [IVSE Homepage](#)
- IVSE [Vereinbarungstext](#) (Stand 1.1.2008)
- [Kommentar](#) zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (Stand 1.1.2008)
- [IVSE-Datenbank](#)
- [Individuelle Kostenübernahmegarantien](#) (KÜG) der Direktion des Innern gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen ([SEG](#))
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 ([Behindertenrechtskonvention](#)) (in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014; SR 0.109)

G3 Überblick Bundesrechtliche Grundlagen

Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte		SR 0.854.934.9
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge		SR 0.142.30
AsylG	Asylgesetz	SR 142.31
AsylV 2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen	SR 142.312
AuG	BG über die Ausländerinnen und Ausländer	SR 142.20
BSDA	BG über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland	SR 852.1
VSDA	V über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland	SR 852.11
BV	Bundesverfassung	SR 101
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anderseits über die Freizügigkeit	SR 0.142.112.681
SchKG	BG über Schuldbetreibung und Konkurs	SR 281.1
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch	SR 311.0
VZAE	V über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	SR 142.201
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung	SR 272
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	SR 210
ZUG	BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger	SR 851.1

G4 Überblick Kantonalrechtliche Grundlagen

EG AHV/IVG	EG zu den BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung	BGS 841.1
EG AVIG	EG zum BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung	BGS 845.5
EG ELG	EG zum BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	BGS 841.7
EG KVG	EG zum BG über die Krankenversicherung	BGS 842.1
ELKV	V über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen	BGS 841.714
AusbG	G über Ausbildungsbeiträge	BGS 416.21
AusbV	V zum G über Ausbildungsbeiträge (AusbG)	BGS 416.211
GOG	G über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz)	BGS 161.1
Inkassohilfe	G über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz)	BGS 213.711
IPV	G betr. individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung	BGS 842.6
IVSE Beitritt	RRB betr. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)	BGS 861.51
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen	BGS 861.52
Mutterschaftsbeiträge	G über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge	BGS 826.25
OHG	V betr. Einführung des BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten	BGS 315.1

SEG	G über soziale Einrichtungen	BGS 861.5
SEV	V zum G über soziale Einrichtungen	BGS 861.512
SHG	G über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)	BGS 861.4
SHV	V zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung)	BGS 861.41
SKOS-Richtlinien	Regierungsratsbeschluss vom 13.12.2005 betreffend Ausführungsbestimmungen zu den SKOS-Richtlinien	SKOS
VRG	G über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)	BGS 162.1
WFG	G über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz)	BGS 851.211

G5 Literatur

- Häfeli Christoph (Hrsg.), Das schweizerische Sozialhilferecht, Rechtsgrundlagen und Rechtssprechung, Interact Luzern 2008
- Schwander Marianne (Hrsg.), Recht für die Soziale Arbeit, Haupt Bern 2007
- Thomet Werner, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Schulthess Zürich 1994
- Wolffers Felix, Grundriss des Sozialhilferechts, Haupt Bern 1993

H Praxishilfen

Verfügung mit Verzicht auf schriftliche Begründung

Wird, gestützt auf die [SKOS-Richtlinien](#), vollumfängliche oder ergänzende Unterstützung geleistet, werden weder Auflagen noch Weisungen erteilt und sind keine Rechter Dritter betroffen, kann auf eine schriftliche Begründung der Verfügung verzichtet werden (§ 20 Abs. 2 [VRG](#)). Die schriftliche Verfügung hat folgende Elemente zu enthalten (Beispiel):

Einschreiben R

Adresse

Verfügung des Sozialdienstes/Bürgerrates/Gemeinderates

Rechtserheblicher Sachverhalt

- A. ...
- B. Budgetberechnung gemäss den [SKOS-Richtlinien](#) (z.B. als Tabelle).
- C. ...

Beschluss (Beispiel)

1. Person XY wird, gestützt auf § 20 [SHG](#), für den Zeitraum vom ... bis ... im Umfang von CHF ... mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.
2. Erhebliche Veränderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich zu melden (§ 23 Abs. 2 [SHG](#)).
3. Unterstützungen unterliegen der Rückerstattungspflicht gemäss § 25 [SHG](#).
4. Kostenspruch.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Gemeinderat XY Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen. (*Variante Beschluss des Sozialdienstes*)
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen. (*Variante Beschluss des Gemeinderates/Bürgerrates*)
6. Mitteilung an:

Datum und Unterschrift

Versanddatum

Verfügung mit schriftlicher Begründung

Wird einem Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe nicht vollkommen entsprochen oder wird die Gewährung der Sozialhilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden, so ist die Verfügung zu begründen. Die schriftliche Verfügung hat folgende Elemente zu enthalten (Beispiel):

Einschreiben R

Adresse

Verfügung des Sozialdienstes/Bürgerrates/Gemeinderates

Rechtserheblicher Sachverhalt

- A. ...
- B. ...
- C. ...

Erwägungen (Beispiel)

1. Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen (Zuständigkeit, Berechnungsgrundlagen etc.).
2. Budgetberechnung gemäss den [SKOS-Richtlinien](#) (z.B. als Tabelle).
3. Begründung, weshalb die wirtschaftliche Hilfe nicht im vollen Umfang gewährt wird.
4. Begründung allfälliger Weisungen/Auflagen in der Verfügung, insbesondere deren Verhältnismässigkeit.
5. Ausführungen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Gegenpartei).
6. Begründung eines allfälligen Entzugs der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsbeschwerde.

Beschluss (Beispiel)

1. Person XY wird, gestützt auf § 20 [SHG](#), für den Zeitraum vom bis ... im Umfang von CHF ... mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.
2. Erteilung einer Auflage/Weisung bzw. von Auflagen/Weisungen, gestützt auf § 21^{bis} [SHG](#) und den Hinweis, dass bei Nichtbefolgen die Leistungen gekürzt werden können (§ 21^{ter} Abs. 1 Bst. d [SHG](#)).
3. Erhebliche Veränderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich zu melden (§ 23 Abs. 2 [SHG](#)).
4. Unterstützungen unterliegen der Rückerstattungspflicht gemäss § 25 [SHG](#).
5. Kostenspruch.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Gemeinderat XY Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen. (*Variante Beschluss des Sozialdienstes*)

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen. (*Variante Beschluss des Gemeinderates/Bürgerrates*)

7. Einer allfälligen Verwaltungsbeschwerde wird, gestützt auf § 45 Abs. 1 [VRG](#), die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Mitteilung an:

Datum und Unterschrift

Versanddatum

Verfügung einer Leistungskürzung/Sanktion

Wird eine Auflage oder Weisung nicht befolgt, so ist die Leistungskürzung oder Sanktion schriftlich zu verfügen.

Inhalt der Verfügung

Angaben zur Person

Sachverhaltsdarstellung

- Ausführungen zum Sachverhalt
- Feststellung, dass die Weisung oder Auflage nicht eingehalten wurde.

Erwägungen

- Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen (Zuständigkeit, Berechnungsgrundlagen etc.).
- Ausführungen zur Verhältnismässigkeit der Leistungskürzung resp. der Sanktion.
- Ausführungen zum rechtlichen Gehör (Auseinandersetzung mit den Vorbringen, d.h. mit den Argumenten, der betroffenen Person).
- Ausführungen zu einem eventuellen Entzug der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsbeschwerde (§ 45 [VRG](#)).

Beschluss

- Hinweis, dass, gestützt auf § 21^{ter} [SHG](#), für den Zeitraum von ... bis ... in der Höhe von Fr. ... die wirtschaftliche Sozialhilfe gekürzt wird, oder
- Hinweis, dass, gestützt auf § 21^{ter} [SHG](#), die Leistungen eingestellt werden.
- Kostenspruch
- Rechtsmittelbelehrung
- Eventuell Entzug der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsbeschwerde (§ 45 [VRG](#))

Datum der Beschlussfassung

Versanddatum

Abtretung

Die Gewährung wirtschaftlicher Sozialhilfe kann von der Abtretung von Leistungen gegenüber Dritten abhängig gemacht werden (§ 16 Abs. 2 [SHG](#)).

Inhalt der Abtretung

Angaben zur abtretenden Person

Abtretungserklärung

- Die oben erwähnte Person hat zur Kenntnis genommen, dass für sie Unterstützung nur unter der Bedingung ausgerichtet wird, dass sie ihre finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten an die unterstützende Gemeinde abtritt (§ 16 Abs. 2 [SHG](#)).
- Sie tritt somit ihre finanziellen Ansprüche gegenüber nn (genaue Bezeichnung: Name und Adresse und allfällige Bezeichnung der Stelle [z.B. Arbeitslosenkasse YY]) für den Zeitraum von ... bis ... an die Gemeinde ZZ ab.
- Die Guthaben sind auf das Konto, lautend auf Gemeinde ZZ, Konto-Nr. 00-000.000, zu überweisen. Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, bis zum Widerruf dieser Abtretungserklärung durch die Gemeinde ZZ keine entsprechenden Zahlungen entgegenzunehmen oder diese bei irrtümlicher Anweisung umgehend an die Gemeinde ZZ weiterzuleiten.
- Der Drittperson (z.B. Arbeitslosenkasse, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber etc.) wird ausdrücklich erlaubt, eine Kopie der jeweiligen Korrespondenz an die unterzeichnende Person der Gemeinde ZZ weiterzuleiten.

Datum und Unterschrift

Revision 2016

Kapitel / Thema	Grund und Inhalt der Anpassung
A2 Unterstützung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	Das neue Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland und die neue Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland trat am 1.1.2015 in Kraft. Die Verweise auf die Gesetzesartikel wurden deshalb angepasst. Inhaltlich hat es keine Änderungen im Kapitel gegeben.
A8 Auflagen und Weisungen, ab Seite , ab Seite 29	In den SKOS-RL 2016 wird die Verfügungsform für Auflagen und Weisungen nicht mehr explizit vorgeschrieben. Es wird neu auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen. Im Kanton Zug äussern sich weder das SHG noch das VRG zur Form von Auflagen und Weisungen. Im überarbeiteten Text wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Auflagen und Weisungen um individuelle, im Einzelfall an die betroffene Person gerichtete Hoheitsakte handelt, durch die konkrete Pflichten festgelegt werden und deshalb materiell eine Verfügung darstellen, die bei nicht wieder gutzumachenden Nachteil, selbständig angefochten werden können. Im Kapitel A8 wird bei Auflagen und Weisungen neu ein Vorgehen empfohlen.
A9 Leistungskürzungen und Sanktionen, ab Seite 31	Die neuen SKOS-RL 2016 bringen eine Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten bis maximal 30 % mit sich. Das überarbeitete Kapitel berücksichtigt die erweiterten Sanktionsmöglichkeiten.
B 2 Materielle Grundsicherung, Unterstützung von jungen Erwachsenen, ab Seite 38	Die neuen SKOS-RL 2016 sehen vor, dass jungen Erwachsenen, denen aus guten Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes zugestanden wird, der GBL um 20% gekürzt wird, sofern sie nicht an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen und keine Kinder betreuen. Auf diese Regelung wird im Sinne einer Hervorhebung im Kapitel neu darauf hingewiesen.
B 2 Materielle Grundsicherung, Unterstützung von Personen in stationären Einrichtungen, ab Seite 42	Die Richtwerte zur Festlegung der Pauschalen wurden entfernt.
C2 Integrationszulage für Nichterwerbstätige, ab Seite 55	In den neuen SKOS-Richtlinien 2016 wurde das Anreizsystem überarbeitet. Insbesondere wurden die Voraussetzungen für den Bezug einer IZU präzisiert und das Prinzip "Leistung - Gegenleistung" wurde verdeutlicht. Im Zuge der Überarbeitung entfällt auch die bisherige IZU für Alleinerziehende. Die neuen SKOS-Richtlinien 2016 hatten eine Anpassung der

	SHV zur Folge. Das Kapitel C2 wurde deshalb aufgrund der neuen Entwicklung angepasst.
C3 Minimale Integrationszulage (MIZ), Ab Seite 58	Die minimale Integrationszulage wurde abgeschafft, weshalb das ganze Kapitel C3 ersatzlos gestrichen wurde.
G2 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE, ab Seite 88	Das Kapitel wurde zwecks Präzisierung textlich überarbeitet.

Revision 2015

Kapitel / Thema	Grund und Inhalt der Anpassung
Links	<p>Alle Links wurden überprüft und aktualisiert. Insbesondere führen nun alle Links auf die SKOS direkt auf die SKOS-Richtlinien und nicht mehr auf die Startseite der SKOS.</p> <p>Die Zuger Ausführungsbestimmungen wurden in die Sozialhilfeverordnung überführt. Es wurden alle Verweise auf die Zuger Ausführungsbestimmungen mit dem entsprechenden Paragraphen der Sozialhilfeverordnung (SHV) ersetzt.</p>
A8 Auflagen und Weisungen, ab Seite , ab Seite 29	Nach BG-Urteil (8C_871/2011) sind Auflagen als Zwischenentscheide zu qualifizieren, die erst mit der Endverfügung in Rechtskraft erwachsen. Um der bundesrechtlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, wird fortan der Begriff der "Zwischenverfügungen" verwendet. Dies ist eine Zwischenlösung bis die SKOS 2016 das Kapitel "Auflagen und Weisungen" überarbeitet hat.
A9 Leistungskürzungen und Sanktionen, ab Seite 31	Der Text wurde dahingehend präzisiert, dass eine gänzliche Einstellung der Unterstützung nur bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips möglich ist.
B Materielle Grundsicherung, Unterstützungsbedürftigkeit, ab Seite 36	Mit der per 1.1.2015 geltenden SHV wurde geregelt, dass die Einkommensfreibeträge (EFB) in die Eintrittsschwelle miteinberechnet werden. Die Aufzählung der anzurechnenden Kosten bei der Eintrittsgrenze wurde deshalb mit dem EFB erweitert. Der Text der Austrittsgrenze wurde ebenfalls angepasst, da sich dieser auf die Zuger Ausführungsbestimmungen bezog.
B Materielle Grundsicherung, Unterstützung von jungen Erwachsenen, ab Seite 38	<p>Das Kapitel "Junge Erwachsene" wurde von der SKOS in der Revision der Richtlinien auf den 1.1.2015 komplett überarbeitet. Neu wurden Grundsätze bei der Unterstützung von jungen Erwachsenen festgehalten. Insbesondere werden die verschiedenen Klientengruppen (in, mit, ohne Erstausbildung) beschrieben. In Bezug auf die Systematik von Kapitel B2 wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensgemeinschaft - Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften - Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt. <p>Diesen Änderungen wurden im Handbuch Rechnung getragen, in dem diese Grundsätze angereichert mit zusammengefassten Antworten der SKOS-Line aus gestellten Fachfragen aufgenommen wurden.</p>
B Materielle Grundsicherung, Unterstützung von Personen in Wohngemeinschaften, ab Seite 41	Die SKOS hat in der Revision der Richtlinien eine Unterscheidung zwischen unterstützten Personen, die in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften und zwischen Personen, die in einer Zweck-Wohngemeinschaft leben vorgenommen. Die bestehende Regelung im Handbuch ist deshalb nicht

	mehr korrekt, weil es diese Unterscheidung nicht vollzieht. In der Überarbeitung wurden nun die Regelung der SKOS übernommen und mit präzisierenden Texten aus Antworten der SKOS-Line übernommen.
B2 Kosten für den Lebensunterhalt, Personen in stationären Einrichtungen, ab Seite 44	Die bisherige Bestimmung regelte die Festlegung der Pauschalen für die Unterstützung von Personen in stationären Einrichtungen. Dabei wurden die Ansätze der Ergänzungslösungen (EL) übernommen. Diese Regelung ist im Vergleich zu anderen Kantonen sehr grosszügig, da die Ansätze der EL höher sind. Im Handbuch wurden jetzt die bereits von den Gemeinden angewendeten Ansätze der SKOS übernommen.
C2 Integrationszulage für Nichterwerbstätige, ab Seite 58	Der Anspruch und die Bemessung der Integrationszulagen (IZU) sind neu in der SHV geregelt. Entsprechend wurde das Kapitel mit den Rechtsquellen der SHV ergänzt und zudem die Bandbreite der Beträge von 150.- bis 300.- übernommen (Bisher 100.- bis 300.-). Inhaltlich wurden am Kapitel keine Änderungen vorgenommen.
C2 Integrationszulagen für Nichterwerbstätige, Integrationszulagen (ZU) für Jugendliche und Erwerbstätige	Die IZU für nichterwerbstätige Jugendliche und junge Erwachsene ist in der neuen SHV geregelt. Dabei wird festgehalten, dass die IZU für Jugendliche und junge Erwachsene die Hälfte beträgt. Zudem wird die IZU neu nach Lehrjahr abgestuft. Diese Regelungen wurden im Handbuch präzisiert und die Rechtsquellen angepasst.
E1 Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige, ab Seite 63	Ebenso wie die IZU ist der EFB seit 1.1.2015 in der SHV geregelt. Das Kapitel wurde deshalb mit den entsprechenden Quellen aus der SHV und Präzisierungen aus dem Regierungsratsbeschluss (RRB) ergänzt.
E4 Fahrzeug und Fahrzeugbenutzung, ab Seite 70	Die neue SHV brachte in §9h Abs. 2 eine neue Regelung bezüglich Fahrzeug und Fahrzeugbenutzung hervor. Dabei auf die Möglichkeit einer Auflage zur Hinterlegung der Motorfahrzeugschilder bei unterstützten Familien hingewiesen. Bisher stand im Handbuch, dass es bezüglich Motorfahrzeug keine kantonale Regelung gibt. Dies wurde angepasst, indem explizit diese mögliche Auflage beschrieben wird und dabei die Präzisierungen aus dem damaligen RRB übernommen wurden. Wichtig ist, dass in diesem Kapitel die Wichtigkeit der Einzelfallprüfung und der Verhältnismässigkeit hervorgehoben wird.
G Rechtsgrundlagen, Unterstützungswohnsitz, ab Seite 84	Das Kapitel wurde dahingehend präzisiert, in dem die Regelung des ZUG und des Kommentar zum ZUG übernommen wurden. Damit wird präzisiert, ab wann ein Kind als fremdplatziert gilt und dass die Zuständigkeit der Gemeinde für die Dauer der ganzen Fremdplatzierung gilt. Auch wenn die Eltern ihren Unterstützungswohnsitz ändern, kann das minderjährige Kind in einem solch speziellen Fall einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründen.
H Praxishilfen, ab Seite 99	Sämtliche Praxishilfen wurden juristisch geprüft und wo nötig aktualisiert.



Kanton Zug – Direktion des Innern
Sozialamt
Neugasse 2, 6300 Zug
www.zg.ch/sozialamt